

1976

Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1976

Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 76	<b>Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz — SprengG)</b> ..... 7100-1, 7134-1	2737
8. 9. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein ..... 7847-11-2-1	2788

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2789
--	------

## Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz — SprengG)

Vom 13. September 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und den Verkehr mit den in der Anlage I aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen sowie für deren Beförderung und Einfuhr.

(2) Den explosionsgefährlichen Stoffen nach Anlage I stehen bei der Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des § 2 gleich

1. zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 sind,
2. Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände,
3. andere Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach Absatz 1 oder explosionsfähige Stoffe nach Nummer 1 für die bestimmungsgemäße Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird.

(3) Dieses Gesetz gilt bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für

1. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage II und Gegenstände im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3, die explosionsgefährliche Stoffe der Anlage II enthalten, soweit die Anwendung in der Anlage II bestimmt ist,
2. Sprengzubehör, soweit dies im Gesetz bestimmt ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Bundeswehr, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder, den Zollgrenzdienst sowie für die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder,
2. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Seeschiffen, jedoch mit Ausnahme des § 22 Abs. 2 und der sich hierauf beziehenden Strafvorschrift sowie die Beförderung durch die Post und mit Luftfahrzeugen,
3. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, jedoch mit Ausnahme der §§ 3 bis 16, 19 bis 22

und 34 bis 39 und der sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften,

4. Schußwaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

(5) Dieses Gesetz berührt nicht

1. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind,
2. auf örtlichen Besonderheiten beruhende Vorschriften über den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung in Seehäfen und auf Flughäfen.

## § 2

### Anwendung auf neue Stoffe

(1) Wer einen in der Anlage I oder II nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, daß er explosionsgefährlich ist, einführt oder herstellt und vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialprüfung unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen.

(2) Die Bundesanstalt für Materialprüfung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in der Anlage III bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, so ordnet die Bundesanstalt für Materialprüfung, ausgenommen für einen Stoff, der in Anlage II Abschnitt C einzuordnen wäre, an, daß der Stoff entsprechend seiner Gruppe oder Klasse ebenso wie die in Anlage I oder in Anlage II Abschnitt A oder B aufgeführten Stoffe zu behandeln ist. Die Feststellung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der dort genannten Frist schriftlich bekanntzugeben. Sofern die Explosionsgefährlichkeit festgestellt wird und es sich um einen Stoff der Anlage I oder II Abschnitt A oder B handelt, ist sie im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Vor der Bekanntgabe der Feststellung darf der Stoff nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Überläßt der Hersteller oder Einführer den Stoff einem anderen, bevor die Feststellung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, so hat er ihm spätestens beim Überlassen des Stoffes einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben. In gleicher Weise ist verpflichtet, wer den explosionsgefährlichen Stoff einem weiteren Erwerber überläßt.

(4) Das Gesetz ist im übrigen auf den als explosionsgefährlich festgestellten Stoff anzuwenden

1. gegenüber dem Anzeigenden, wenn ihm die Feststellung nach Absatz 2 Satz 3 bekanntgegeben worden ist,
2. gegenüber den in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Personen, wenn ihnen ein Abdruck des Feststellungsbescheides übergeben worden ist,

3. gegenüber Dritten, die den Stoff erwerben, befördern oder mit ihm umgehen, wenn die Feststellung nach Absatz 2 Satz 4 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

(1) Explosionsgefährlich im Sinne des § 2 sind feste oder flüssige Stoffe, die bei Durchführung der in der Anlage III zu diesem Gesetz bezeichneten Prüfverfahren

1. durch Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß oder
2. durch eine nicht außergewöhnliche Beanspruchung durch Schlag oder Reibung ohne zusätzliche Erwärmung

in dem in den Vorschriften über die Prüfverfahren bestimmten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden, bei der entweder hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion) oder bei der eine Wirkung eintritt, die in den Vorschriften über die Prüfverfahren der Explosion gleichgestellt ist.

(2) Zündmittel sind Hilfsmittel, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur Auslösung einer Sprengung, zur Zündung pyrotechnischer Gegenstände oder zur Zündung von Treibsätzen bestimmt sind.

(3) Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen.

(4) Sprengzubehör sind

1. Gegenstände, die ihrer Art nach zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtung bestimmt sind und die keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten,
2. Lade- und Misch-Ladegeräte für explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden.

(5) Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen umfaßt das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie die Beförderung, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe innerhalb der Betriebsstätte.

(6) Der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen umfaßt das Erwerben, Vertreiben (Feilhalten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), das Überlassen an andere und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe.

(7) Die Beförderung umfaßt auch das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere und die Empfangnahme dieser Stoffe von anderen durch den Beförderer.

(8) Der Einfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

## § 4

**Ermächtigung, Anwendungsbereich**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend

a) die Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Anlage I und Anlage II),

b) die Prüfverfahren (Anlage III)

im Rahmen des § 3 Abs. 1 zu ändern und zu ergänzen; in die Anlage I sind explosionsgefährliche Stoffe aufzunehmen, die zum Sprengen, als Zündstoffe, Treibladungspulver, Raketentreibstoffe oder für pyrotechnische Zwecke verwendet werden; in die Anlage II dürfen nur explosionsgefährliche Stoffe aufgenommen werden, die für andere Zwecke, insbesondere für wissenschaftliche, analytische, medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder als Hilfstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden und die in ihrer Gefährlichkeit den in dieser Anlage aufgeführten Stoffen entsprechen; bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Anlage II Abschnitt C aufzunehmen wären, kann von der Aufnahme abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung nach Anlage III Nr. II nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in der Anlage III genannten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann,

2. zu bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen dieses Gesetz auf explosionsgefährliche Stoffe sowie auf Stoffe und Gegenstände nach § 1 Abs. 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt,

3. zu bestimmen, daß auf die in der Anlage II aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe andere als die dort bezeichneten Vorschriften anzuwenden sind, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies erfordert,

4. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf andere als die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Dienststellen und auf Prüf- und Forschungsinstitute ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist, soweit sie in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern oder einführen,

5. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf den Schienenersatzverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und auf die Beförderung auf Anschlußbahnen ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist,

6. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf Geräte anzuwenden ist, in denen zum Antrieb nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung der Geräte oder ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeiführt.

Soweit von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 4 kein Gebrauch gemacht wird, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes treffen. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. § 8 Abs. 2 auf den in dieser Vorschrift sowie in § 20 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis nicht anzuwenden ist,

2. der Nachweis der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe nach § 7 oder § 20 auch beim Vorliegen anderer als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,

sofern dies zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

## § 5

**Zulassung**

(1) Explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind, außer wenn sie durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller oder dem Einführer auf Antrag erteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,

2. wenn die explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) nicht entsprechen,

3. soweit die explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen oder

4. wenn der Antragsteller auf Grund seiner betrieblichen Ausstattung oder sonst nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, daß die nachgefertigten Stoffe oder Gegenstände in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nach dem zugelassenen Muster hergestellt werden.

Die Zulassung kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist; sie kann zu Erprobungszwecken auch widerruflich erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers

1. im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 zulassen, wenn die explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör zur Ausfuhr, zur wissenschaftlichen Erprobung oder zur Prüfung von Mustern bestimmt sind,
2. Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen,

soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall an die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör über Absatz 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 hinausgehende Anforderungen stellen, soweit zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter besondere Maßnahmen erforderlich sind.

#### § 6

##### **Ermächtigungen, Sachverständigenausschuß**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör allgemein zuzulassen, soweit diese Stoffe und Gegenstände in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung gewährleistet ist,
2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter Vorschriften zu erlassen über
  - a) die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör; sie regeln insbesondere die Anforderungen, die an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung der explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs zu stellen sind,
  - b) das Verfahren, nach dem die explosionsgefährlichen Stoffe und das Sprengzubehör zu prüfen sind,
  - c) die Verpflichtung zur Anbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form,
  - d) das Verfahren für die Zulassung nach § 5 Abs. 1 und 2 und die Bekanntmachung der zugelassenen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs,

3. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter zu bestimmen,

- a) daß explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in Gruppen und Klassen einzuteilen sind, und welche Stoffe und Gegenstände zu ihnen gehören,
- b) daß explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör in bestimmter Weise zu kennzeichnen und zu verpacken sind,
- c) welche Pflichten beim Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere zu erfüllen sind,

4. zum Schutze vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen Beschäftigter oder Dritter zu bestimmen, daß explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vertrieben, anderen überlassen, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen; dabei kann auch bestimmt werden, daß pyrotechnische Gegenstände nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten verwendet werden dürfen und daß die zuständige Behörde Ausnahmen hiervon zulassen oder zusätzliche Beschränkungen anordnen kann,

5. Vorschriften zu erlassen über das Erlaubnisverfahren nach §§ 7 und 27, über das Genehmigungsverfahren nach § 17 und das Verfahren bei der Erteilung des Befähigungsscheines nach § 20.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe zu bilden, der die zuständigen Bundesminister insbesondere in technischen Fragen berät. Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen, die technische Fragen betreffen, soll der Sachverständigenausschuß gehört werden. In den Ausschuß sind Vertreter der beteiligten Bundes- und Landesbehörden, der Prüfstellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Wirtschaft und der Gewerkschaften nach Anhörung der Spitzenorganisationen der betroffenen Wirtschaftskreise zu berufen.

#### **Abschnitt II**

##### **Umgang, Verkehr und Beförderung im gewerblichen Bereich; Einfuhr und Aufzeichnungspflicht**

#### § 7

##### **Erlaubnis**

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,
2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will oder
3. explosionsgefährliche Stoffe befördern will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe schließt die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen.

### § 8

#### Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen
  - a) die erforderliche Fachkunde nicht nachweist oder
  - b) die erforderliche körperliche Eignung nicht besitzt oder
  - c) das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Nummer 2 ist auf Antragsteller und die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen, die den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe nicht selbst leiten, nicht anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. der Antragsteller weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Ist bei juristischen Personen eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung beauftragt, so darf die Erlaubnis aus Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 in bezug auf den Antragsteller nur wegen mangelnder Zuverlässigkeit dieser Person versagt werden.

### § 9

#### Fachkunde

(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht,

1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder
2. wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.

(2) Den Nachweis der Fachkunde hat ferner erbracht, wer

1. eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder
2. eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Technikerschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat,

sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln. Satz 1 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Anerkennung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Lehrgänge, die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer, die ihnen zu vermittelnden technischen und rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis ihrer erfolgreichen Teilnahme,
2. die fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse, an die praktischen Fertigkeiten, über die Voraussetzungen für die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen,
3. die Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, in bestimmten Abständen an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang oder Wiederholungslehrgang nach Nummer 1 teilzunehmen.

### § 10

#### Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter gegen die aus dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe entstehenden Gefahren zu schützen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

### § 11

#### Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können von der zuständigen Behörde aus besonderen Gründen verlängert werden.

### § 12

#### Fortführung des Betriebes

(1) Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen der Ehegatte oder der minderjährige Erbe den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe auf Grund der bisherigen Erlaubnis fortsetzen. Das gleiche gilt bis zur Dauer von 10 Jahren nach dem Erbfall für den Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkurs-

verwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentvollstrecker. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, ob sie den Betrieb fortsetzen wollen.

(2) Die Fortsetzung des Betriebes ist zu untersagen, wenn bei der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen. Die Fortsetzung kann untersagt werden, wenn bei dieser Person Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.

### § 13

#### Befreiung von der Erlaubnispflicht

(1) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedarf nicht, wer den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt, soweit hierfür eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich ist.

(2) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bedarf nicht, wer explosionsgefährliche Stoffe in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes befördert und keinen Wohnsitz, ständigen Aufenthaltsort oder keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, sofern eine Person den Transport begleitet, die einen Befähigungsschein nach § 20 besitzt oder die der Bund oder ein Land mit der Begleitung schriftlich beauftragt hat.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, von dem Erfordernis einer Begleitung des Transports nach Absatz 2 abzusehen, wenn

1. der Beförderer einen Wohnsitz, einen ständigen Aufenthaltsort oder eine Niederlassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat und dort Vorschriften über die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe bestehen, die diesem Gesetz vergleichbare Anforderungen stellen, und
2. der Beförderer oder die den Transport begleitende Person nach den in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften zur Beförderung befugt ist.

### § 14

#### Anzeigepflicht

Der Inhaber einer Erlaubnis und der Inhaber eines Betriebes, der auf Grund einer nach § 4 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, den Verkehr mit diesen Stoffen betreibt oder diese Stoffe befördert, haben die Aufnahme des Betriebes, die Eröffnung einer Zweigniederlassung und einer unselbständigen Zweigstelle mindestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung haben sie die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person und

bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### § 15

#### Einfuhr

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe einführen oder durch einen anderen einführen lassen will, hat nachzuweisen, daß er zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe berechtigt ist. Das Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie für ihre Lagerung in Zollniederlagen, Zollverschlußlagern oder in Freihäfen.

(3) Explosionsgefährliche Stoffe sind bei den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden anzuzeigen und auf Verlangen vorzuführen. Die Befreiung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Stelle, eine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe durch den Erlaubnisbescheid nach § 7 oder § 27 nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für die Einfuhr geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(5) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung der Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), gilt entsprechend.

### § 16

#### Aufzeichnungspflicht

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 hat in jedem Betrieb oder Betriebsteil ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art und Menge der hergestellten, wiedergewonnenen, erworbenen, eingeführten, überlassenen, verwendeten oder vernichteten explosionsgefährlichen Stoffe sowie ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen.

Der Erlaubnisinhaber kann sich zur Erfüllung der ihm nach Satz 1 obliegenden Pflichten einer anderen Person bedienen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Personen, die den Erwerb, das Überlassen oder den Vertrieb dieser Stoffe vermitteln, außer wenn sie explosionsgefährliche Stoffe einführen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses und die Aufbewahrung von Unterlagen und Belegen zu erlassen.

### **Abschnitt III Aufbewahrung**

#### § 17

#### **Lageregenehmigung**

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahrt werden sollen,
2. die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes solcher Lager.

Die Genehmigung schließt andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen auf Grund baurechtlicher Vorschriften ein. Für Lager, die Bestandteil einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage sind, gilt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Genehmigung im Sinne des Satzes 1.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. keine Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen sind,
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes, der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung des Lagers entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(4) Die Prüfung der Einrichtung eines Lagers ist nicht erforderlich, soweit Bauteile oder Systeme, insbesondere Schranklager, von der zuständigen Behörde ihrer Bauart nach zugelassen sind.

(5) Die Zulassung der Bauart nach Absatz 4 ist zu versagen, wenn die Bauteile oder Systeme den technischen Anforderungen nicht entsprechen. Für die Erteilung der Zulassung gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Änderung anzusehen, die besorgen läßt, daß zusätzliche oder andere Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden. Eine Änderung ist nicht als wesentlich anzusehen, wenn Teile der Anlage durch der Bauart nach gleiche oder ähnliche, jedoch sicherheitstechnisch mindestens gleichwertige Teile ausgewechselt werden oder die Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung instand gesetzt wird.

#### § 18

#### **Ermächtigungen**

Durch Rechtsverordnung nach § 25 kann bestimmt werden,

1. daß bestimmte explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände oder Gruppen von ihnen in bestimmten Räumen ganz oder in begrenzten Mengen unter bestimmten Voraussetzungen ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 gelagert werden dürfen, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der durch diese Lagerung hervorgerufenen Gefahren mit dem Schutz Beschäftigter oder Dritter vereinbar ist,
2. welchen technischen Anforderungen die Bauteile oder Systeme eines Lagers im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechen müssen,
3. in welcher Weise das Verfahren der Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 durchzuführen ist, insbesondere, daß der Behörde die erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen über Bauart und Betriebsweise der Bauteile oder Systeme eines Lagers einzureichen und ihr Baumuster zu überlassen sind,
4. daß die Bauteile oder Systeme nur verwendet werden dürfen, wenn nach näherer Bestimmung nachgewiesen ist, daß die Bauteile oder Systeme der Zulassung entsprechen, insbesondere wenn dem Verwender eine Bescheinigung des Herstellers, des Einführers oder eines Sachverständigen vorliegt.

### **Abschnitt IV**

#### **Verantwortliche Personen und ihre Pflichten**

#### § 19

#### **Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortliche Personen im Sinne der Abschnitte IV, V und VI sind

1. der Erlaubnisinhaber oder der Inhaber eines Betriebes, der nach dem Gesetz oder einer auf Grund des § 4 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt oder diese Stoffe befördern darf, im Falle des § 8 Abs. 3 die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person,
2. die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen,

3. Aufsichtspersonen, insbesondere Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister und Lagerverwalter sowie Personen, die zur Durchführung der Beförderung, zum Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind,
4. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, neben den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen
- die zur Beaufsichtigung aller Personen, die explosionsgefährliche Stoffe in Empfang nehmen, überlassen, aufbewahren, befördern oder verwenden, bestellten Personen,
  - die zum Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellten Personen.

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte und bei der Beförderung dieser Stoffe ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.

#### § 20

##### Befähigungsschein

(1) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auf die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzuwenden, wenn sie zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.

(2) Für die Erteilung des Befähigungsscheines gelten § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie §§ 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Befähigungsschein in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen ist.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 können auch Vorschriften der dort bezeichneten Art für die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen erlassen werden.

(4) Für das Erlöschen des Befähigungsscheines gilt § 11 entsprechend.

#### § 21

##### Bestellung verantwortlicher Personen

(1) Verantwortliche Personen sind in der Anzahl zu bestellen, die nach dem Umfang des Betriebes und der Art der Tätigkeit für einen sicheren Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder für eine sichere Beförderung dieser Stoffe erforderlich ist. Durch innerbetriebliche Anordnungen ist sicherzustellen, daß die bestellten verantwortlichen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können.

(2) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a dürfen nur Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auch auf verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden, die zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.

(3) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 nicht vorliegen.

(4) Die Namen der in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten verantwortlichen Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

#### § 22

##### Vertrieb und Überlassen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur von verantwortlichen Personen vertrieben oder an andere überlassen werden. Die verantwortlichen Personen dürfen diese Stoffe nur an Personen vertrieben oder Personen überlassen, die nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach landesrechtlichen Vorschriften damit umgehen oder diese Stoffe befördern oder erwerben dürfen. Innerhalb einer Betriebsstätte dürfen explosionsgefährliche Stoffe auch anderen Personen überlassen oder von anderen Personen in Empfang genommen werden, wenn diese unter Aufsicht handeln und mindestens 16 Jahre alt sind; das Überlassen an Personen unter 18 Jahren ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich, ihr Schutz durch die Aufsicht einer verantwortlichen Person gewährleistet und die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.

(2) Beförderer dürfen Stoffe, die im Beförderungspapier oder, falls ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben ist, auf dem Versandstück als explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sind, nur überlassen

- dem vom Auftraggeber bezeichneten Empfänger, einer Person, die einen Befähigungsschein besitzt, oder einer verantwortlichen Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b,
- den in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Stellen,
- anderen Beförderern oder Lagerern, die in den Beförderungsvorgang eingeschaltet sind.

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, nicht überlassen werden.

(4) Der Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe ist verboten

- im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich wäre oder die Voraussetzungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen,



2. auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1 mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 2 für ihren Bezirk zulassen, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter sowie sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen kleine Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenstände mit kleinen Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung vertrieben oder anderen überlassen werden dürfen, soweit der Schutz von Leben sowie sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

#### § 23

##### Mitführen von Urkunden

Außerhalb des eigenen Betriebes haben die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei der Beförderung dieser Stoffe die Erlaubnisurkunde, und die verantwortlichen Personen, die nach § 20 im Besitz eines Befähigungsscheines sein müssen, den Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 genügt eine in deutscher Sprache abgefaßte Bescheinigung über die Befugnis zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beförderer seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthaltsort oder seine Niederlassung hat.

#### § 24

##### Schutzvorschriften

(1) Die verantwortlichen Personen haben bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei der Beförderung dieser Stoffe Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Art des Umgangs oder des Verkehrs oder der Beförderung dies zuläßt; sie haben hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.

(2) Die verantwortlichen Personen haben zum Schutze der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgüter insbesondere

1. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend einzurichten und zu unterhalten, insbesondere den erforderlichen Schutzabstand der Betriebsanlagen untereinander und zu betriebsfremden Gebäuden, Anlagen und öffentlichen Verkehrswegen einzuhalten,

2. Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen im Betrieb zu treffen, insbesondere den Arbeitsablauf zu regeln,
3. Beschäftigten oder Dritten im Betrieb ein den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechendes Verhalten vorzuschreiben,
4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nicht explosionsgefährliche Stoffe abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe unbefugt an sich nehmen,
5. die Beschäftigten vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren; die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

#### § 25

##### Ermächtigung zum Erlaß von Schutzvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und mit Sprengzubehör zu bestimmen,

1. welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 24 ergebenden Pflichten zu treffen sind,
2. wie sich Beschäftigte und Dritte, soweit es der Arbeitsschutz erfordert, innerhalb oder außerhalb von Betrieben beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit Sprengzubehör zu verhalten haben,
3. daß explosionsgefährliche Stoffe nur an der Herstellungsstätte oder an dem Ort, an dem sie innerhalb eines Betriebes verwendet werden, oder in besonderen Lagern aufbewahrt werden dürfen, und daß diese Lager insbesondere hinsichtlich des Standortes, der Bauweise, der Einrichtung und des Betriebes bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen müssen,
4. nach welchen Sicherheitsvorschriften explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt werden dürfen,
5. daß Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.

#### § 26

##### Anzeigepflicht

(1) Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 haben jeden Unfall, der bei dem Umgang oder bei dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe eintritt, der zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen.

**Abschnitt V****Umgang, Verkehr und Beförderung  
im nicht gewerblichen Bereich**

## § 27

**Erlaubnis zum Erwerb,  
zum Umgang und zur Beförderung**

(1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben,
  2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder
  3. explosionsgefährliche Stoffe befördern
- will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis kann für bestimmte Arten und für eine bestimmte Menge von explosionsgefährlichen Stoffen erteilt und räumlich beschränkt werden. Sie ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte mit Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. beim Antragsteller Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen,
2. der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist,
3. inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen zum Schutze der in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Rechtsgüter nicht ausreichen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Erlaubnis zum Erwerb, zur Verwendung und zur Beförderung pyrotechnischer Gegenstände. Für den Nachweis der Fachkunde gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Altersefordernis des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(6) Absatz 1 gilt nicht für die bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen.

## § 28

**Anwendbare Vorschriften**

Für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und für deren Beförderung in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten

Fällen gelten §§ 13, 16 Abs. 1 und 2, §§ 17, 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 22 Abs. 1 bis 4, §§ 23, 24 Abs. 1 und 2 Nr. 4 sowie § 26 Abs. 1 entsprechend. § 26 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die dort vorgeschriebene Anzeige nur der zuständigen Behörde zu erstatten ist.

## § 29

**Ermächtigungen**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und die Beförderung dieser Stoffe in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern des Verwenders oder Dritter zu bestimmen,
  - a) daß die in der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 erlassenen Vorschriften anzuwenden oder an den Nachweis der Fachkunde besondere Anforderungen zu stellen sind,
  - b) daß und in welcher Weise der Erlaubnisinhaber Aufzeichnungen über explosionsgefährliche Stoffe zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,
2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter sowie zum Schutze vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu bestimmen,
  - a) welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 24 Abs. 1 ergebenden Pflichten zu treffen sind,
  - b) nach welchen Sicherheitsvorschriften explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt werden dürfen,
  - c) daß bestimmte Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind,
3. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter zu bestimmen, welche Pflichten der Erlaubnisinhaber bei explosionsgefährlichen Stoffen zum Laden von Patronenhülsen oder zum Vorderladerschießen zu erfüllen hat.

**Abschnitt VI****Überwachung des Umgangs und des Verkehrs  
sowie der Beförderung**

## § 30

**Allgemeine Überwachung**

Der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie die Beförderung dieser Stoffe unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

## § 31

**Auskunft, Nachschau**

(1) Der Inhaber eines Betriebes, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, den Verkehr mit ihnen betreibt oder sie befördert und die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftrag-

ten Personen sowie Personen, die einer Erlaubnis nach § 27 bedürfen, haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Beförderungsmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Die Beauftragten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie unbefugterweise mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern.

#### § 32

##### Anordnungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 und der auf Grund des § 25 oder § 29 erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(2) Führt ein Zustand, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einer Nebenbestimmung der Erlaubnis, einer nachträglich angeordneten Auflage oder den Anordnungen nach Absatz 1 widerspricht, eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbei, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und die Beförderung dieser Stoffe bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eingestellt werden.

(3) Wird eine Tätigkeit nach § 7 oder § 27 ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung dieser Tätigkeit untersagen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung, soweit diese Tätigkeit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 ohne Erlaubnis ausgeübt werden darf, ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder eine mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sofern die Untersagung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(5) Ist die Erlaubnis oder Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß die explosionsgefährlichen Stoffe, über die der Betroffene die tatsächliche Gewalt noch ausübt, nicht mehr verwendet werden dürfen oder ihr nachgewiesen wird, daß die explosionsgefährlichen Stoffe innerhalb einer von ihr gesetzten Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen worden sind. Nach Ablauf der Frist können die Stoffe sichergestellt und verwertet oder vernichtet werden. Ein Erlös aus der Verwertung der Stoffe steht dem bisher Berechtigten zu. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß ein Nichtberechtigter die explosionsgefährlichen Stoffe erwerben wird oder daß die Stoffe unbefugt verwendet werden, so können diese sofort sichergestellt werden.

#### § 33

##### Beschäftigungsverbot

(1) Beschäftigt der Erlaubnisinhaber als verantwortliche Person entgegen § 21 Abs. 2 eine Person, die nicht im Besitz eines Befähigungsscheines ist, so kann die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber untersagen, diese Person beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe zu beschäftigen.

(2) Die Beschäftigung einer der in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b bezeichneten Personen als verantwortliche Person kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn bei dieser Person ein Verfassungsgrund nach § 8 Abs. 1 vorliegt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die zuständige Behörde die Beschäftigung einer verantwortlichen Person auch dem Inhaber eines Betriebes untersagen, der nach dem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern darf. Die Untersagung nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn die verantwortliche Person ihre Tätigkeit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 ohne Befähigungsschein ausüben darf.

## Abschnitt VII Sonstige Vorschriften

### § 34

#### Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zurückzunehmen, wenn sie hätten versagt werden müssen. Die genannten Berechtigungen können zurückgenommen werden, wenn sie hätten versagt werden können.

(2) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die genannten Berechtigungen können widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen können,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Die Erlaubnis nach § 7 darf nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 ist ferner zu widerrufen, wenn

1. mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt,
2. verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a beschäftigt werden, die keinen Befähigungsschein besitzen.

(4) Die Zulassung nach § 5 kann ferner widerrufen werden,

1. wenn der Zulassungsinhaber explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör abweichend von der in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung oder Beschaffenheit einführt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,
2. wenn die zugelassenen Stoffe oder Gegenstände nicht mehr hergestellt oder eingeführt und die auf Grund der Zulassung hergestellten oder eingeführten Stoffe oder Gegenstände nicht mehr vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.

(5) Die Genehmigung nach § 17 Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Genehmigung hätten führen müssen,
2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

### § 35

#### Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs

(1) Der Erlaubnis- und der Befähigungsscheinhaber haben der zuständigen Behörde den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen. Sie haben den Erlaubnisbescheid, den Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen der zuständigen Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis oder der Befähigungsschein erloschen ist, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Ist der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein oder eine Ausfertigung in Verlust geraten, so sollen der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen für ungültig erklärt werden. Die Erklärung der Ungültigkeit wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

### § 36

#### Zuständige Behörden

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes sachlich zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthaltes seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat. Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller sich zuletzt aufgehalten hat oder künftig aufhalten will.

(3) Ist der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist, oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, ein Gewerbetreibender oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung oder beschäftigt er Arbeitnehmer nach § 7 Abs. 1, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich eine Niederlassung befindet oder errichtet werden soll. Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung. Fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist örtlich zuständig

1. für Entscheidungen nach § 17 die Behörde, in deren Bezirk sich das Lager befindet oder errichtet werden soll,
2. für Entscheidungen über Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,

3. für Anordnungen nach § 32 Abs. 1 bis 3 auch die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
4. für Maßnahmen nach § 32 Abs. 5 auch die Behörde, in deren Bezirk der explosionsgefährliche Stoff sich befindet.

## § 37

**Kosten**

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) ist anzuwenden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers zum festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

## § 38

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die zur Durchführung der §§ 24 und 25 erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft. Soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Behörden der Länder gerichtet sind, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

## § 39

**Beteiligung beim Erlaß von Rechtsverordnungen**

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 6, nach § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und

Sozialordnung — Rechtsverordnungen nach § 37 Abs. 2 nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft — und mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 29 Nr. 1 ergehen, soweit sie die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. Soweit die Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 explosionsgefährliche Stoffe für medizinische oder pharmazeutische Zwecke betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 3 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Rechtsverordnungen nach § 25 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit diese Rechtsverordnungen den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

**Abschnitt VIII****Straf- und Bußgeldvorschriften**

## § 40

**Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Beförderung und Einfuhr**

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 explosionsgefährliche Stoffe befördert oder
4. entgegen § 27 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände, erwirbt, mit diesen Stoffen umgeht oder sie befördert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt oder durch einen anderen einführen läßt, ohne seine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Erwerb nachgewiesen zu haben,
2. ein Lager ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach einer wesentlichen Änderung ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betreibt,
3. explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände,
  - a) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 an Personen vertritt oder Personen überläßt, die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder diese Stoffe nicht befördern oder erwerben dürfen,

- b) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 innerhalb einer Betriebsstätte einer Person, die nicht unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handelt oder noch nicht 16 Jahre alt ist oder einer Person unter 18 Jahren ohne Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen überläßt,
- c) entgegen § 22 Abs. 2 einer anderen als dort bezeichneten Person oder Stelle überläßt,
- d) entgegen § 22 Abs. 3 einer Person unter 18 Jahren überläßt oder
- e) entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 vertreibt oder anderen überläßt.

(3) Wer wissentlich durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

#### § 41

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Stoffe vertreibt, anderen überläßt oder verwendet oder entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 oder 3 explosionsgefährliche Stoffe einem Erwerber überläßt, ohne ihm einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben,
2. explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne Zulassung nach § 5 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 einführt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 10 oder § 17 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14, § 21 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 26, § 35 Abs. 1 Satz 1 oder § 46 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
6. gegen die Aufzeichnungspflicht nach § 16 Abs. 1 verstößt,
7. ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 ein Lager errichtet oder wesentlich ändert,
8. als verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a tätig wird, ohne einen Befähigungsschein zu besitzen,
9. gegen die Vorschrift des § 21 Abs. 2 oder 3 über die Bestellung verantwortlicher Personen verstößt,

10. explosionsgefährliche Stoffe vertreibt oder anderen überläßt, ohne als verantwortliche Person bestellt zu sein (§ 21 Abs. 1 Satz 1),
11. in bezug auf pyrotechnische Gegenstände eine der in § 40 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen begeht,
12. gegen die Vorschrift des § 23 über das Mitführen von Urkunden verstößt,
13. entgegen § 27 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände erwirbt, mit diesen Gegenständen umgeht oder sie befördert,
14. gegen die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 4 über die Duldung der Nachschau verstößt,
15. eine für den Umgang oder Verkehr oder die Beförderung verantwortliche Person weiterbeschäftigt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 33 untersagt worden ist,
16. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 25 oder § 29 Nr. 1 Buchstabe b, Nummer 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
17. entgegen einer landesrechtlichen Vorschrift über den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, auf den das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 nicht anzuwenden war, oder entgegen einer auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, diese Stoffe erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, wenn die Rechtsvorschrift vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 42

##### Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften

Wer durch eine der in § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3, 11 oder 15 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 43

##### Einziehung

Ist eine Straftat nach § 40 oder § 42 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

**Abschnitt IX****Bundesanstalt für Materialprüfung**

## § 44

**Rechtsstellung der Bundesanstalt für Materialprüfung**

(1) Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt für Materialprüfung und die Gebühren und Auslagen für ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung der Bundesanstalt für Materialprüfung unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesanstalt für Materialprüfung für Prüfungen bestimmter Arten von Prüfgegenständen durchschnittlich benötigen.

(3) Die Gebühr für eine Nutzleistung darf in der Regel zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Nutzleistung einen außergewöhnlichen Aufwand, insbesondere für die Prüfung umfangreicher Anlagen, so kann der Höchstbetrag um den entsprechenden Mehrbetrag überschritten werden.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Antragsteller können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

## § 45

**Aufgaben der Bundesanstalt für Materialprüfung**

Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist zuständig für die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen sowie für die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

**Abschnitt X****Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 46

**Fortgeltung erteilter Erlaubnisse**

(1) Erlaubnisse und Befähigungsscheine, die nach dem Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) erteilt worden sind, gelten im bisherigen Umfang als Erlaubnisse und Befähigungsscheine im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 hat die Personalien der mit der Leitung einer selbstständigen Zweigstelle beauftragten Person in-

nerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht erteilten Sprengstofferlaubnisscheine behalten bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit im bisherigen Umfang, soweit sie nicht bereits nach § 36 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 unwirksam geworden sind.

(4) Auf die nach Absatz 3 fortgeltenden Sprengstofferlaubnisscheine sind die §§ 34 und 35 entsprechend anzuwenden.

## § 47

**Übergangsvorschriften für die Zulassung**

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung zum Vertrieb, zum Überlassen oder zur Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör gilt in dem in § 1 bezeichneten Anwendungsbereich als Zulassung im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

## § 48

**Bereits errichtete Sprengstofflager**

Lager für explosionsgefährliche Stoffe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichtet oder genehmigt waren, bedürfen keiner Genehmigung nach § 17 Abs. 1. Soweit nach § 17 und den auf Grund des § 25 erlassenen Rechtsverordnungen an die Errichtung und den Betrieb von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe Anforderungen zu stellen sind, die über die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die zuständige Behörde verlangen, daß die bereits errichteten oder genehmigten Lager den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend geändert werden, wenn

1. die Lager erweitert oder wesentlich verändert werden sollen,
2. Beschäftigte oder Dritte gefährdet sind oder
3. dies zur Abwehr von sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

## § 49

**Anwendbarkeit anderer Vorschriften**

(1) Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe ist die Gewerbeordnung insoweit anzuwenden, als nicht in diesem Gesetz besondere Vorschriften erlassen worden sind.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, ist das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) nicht anzuwenden.

(3) Die landesrechtlichen Vorschriften über das Aufbewahren, Vernichten, Befördern, Überlassen, die Empfangnahme und die Art und Weise der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, werden durch die §§ 5 und 6 nicht berührt.

## § 50

**Anderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und § 145 Abs. 2 Nr. 3 werden gestrichen.
2. In § 148 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 145 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 7“ durch die Verweisung „§ 145 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummern 2, 4 bis 7“ ersetzt.

## § 51

**Nicht mehr anwendbare Vorschriften**

(1) Soweit sie nicht bereits auf Grund des § 39 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 außer Kraft getreten sind, treten außer Kraft

1. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61),
2. die Bekanntmachung betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 221),
3. die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 20. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 721),
4. sonstige landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen.

(2) Soweit sich die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Rechtsvorschriften auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu regeln sind, treten diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen außer Kraft.

## § 52

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

## § 53

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. September 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer



**Liste  
der explosionsgefährlichen Stoffe,  
auf die das Gesetz in vollem Umfange anzuwenden ist**

1. Teil

Einheitliche chemische Verbindungen

1. Äthylendiamindinitrat,  $C_2H_{10}N_4O_6$
2. Äthylendinitramin,  $C_2H_6N_4O_4$
3. Äthylnitrat,  $C_2H_5NO_3$
4. Ammoniumdichromat,  $(NH_4)_2Cr_2O_7$
5. Ammoniumperchlorat,  $NH_4ClO_4$
6. Bleiazid,  $PbN_6$
7. Bleitritroresorcinat,  $C_6HN_3O_8Pb$
8. 1,2,4-Butantrioltrinitrat,  $C_4H_7N_3O_9$
9. Cellulosenitrate, (z. B. Trinitrat ( $C_6H_7N_3O_{11}$ )<sub>n</sub>)
10. Cyanurtriazid,  $C_3N_{12}$
11. Diäthanolamintrinitrat,  $C_4H_{10}N_4O_9$
12. Diäthylenglykoldinitrat,  $C_4H_8N_2O_7$  (Nitrodiglykol)
13. Diazodinitrophenol,  $C_6H_2N_4O_5$
14. Diglycerintetranitrat,  $C_6H_{10}N_4O_{13}$
15. Dinitroaminophenol,  $C_6H_5N_3O_5$  (Pikraminsäure)
16. Dinitrodimethyloxamid,  $C_4H_6N_4O_6$
17. Dinitrodioxyäthyl-oxamid-dinitrat,  $C_6H_8N_6O_{12}$  (Dinitroäthanol-nitrat-toxamid)
18. Dinitrophenolmetallsalze,  $C_6H_5N_2O_5Me^*$
19. Dinitrophenylglycerinätherdinitrat,  $C_9H_8N_4O_{11}$
20. Dinitrophenylglycerinäthermononitrat,  $C_9H_9N_3O_9$
21. Dinitrophenylglykoläthernitrat,  $C_8H_7N_3O_8$
22. Dioxyäthylnitramindinitrat,  $C_4H_8N_4O_8$
23. Dipentaerythrithexanitrat,  $C_{10}H_{16}N_6O_{19}$
24. Erythrittetranitrat,  $C_4H_6N_4O_{12}$
25. Glycerin-acetat-dinitrat,  $C_5H_8N_2O_8$
26. Glycerinmonochlorhydrin-dinitrat,  $C_3H_5ClN_2O_6$  (Dinitromonochlorhydrin)
27. Glycerindinitrat,  $C_3H_6N_2O_7$
28. Glycerin-formiat-dinitrat,  $C_4H_6N_2O_8$  (Dinitroformin)
29. Glycerin-nitrolactat-dinitrat,  $C_6H_9N_3O_{11}$
30. Glycerintrinitrat,  $C_3H_5N_3O_9$  (Nitroglycerin)
31. Glycidnitrat,  $C_3H_5NO_4$  (Nitroglycid)
32. Glykoldinitrat,  $C_2H_4N_2O_6$  (Nitroglykol)
33. Guanidinperchlorat,  $CH_6N_3O_4Cl$
34. Guanidinpikrat,  $C_7H_8N_6O_7$
35. Guanyl-nitrosamino-guanyl-tetrazen,  $C_2H_8N_{10}O$  (Tetrazen)
36. Hexamethylentriperoxiddiamin,  $C_6H_{12}N_2O_6$
37. Hexanitroazobenzol,  $C_{12}H_4N_8O_{12}$
38. Hexanitrodiphenyl,  $C_{12}H_4N_6O_{12}$
39. Hexanitrodiphenyläther,  $C_{12}H_4N_6O_{13}$  (Hexanitrodiphenyloxid)
40. Hexanitrodiphenylamin,  $C_{12}H_5N_7O_{12}$  (Hexyl)
41. Hexanitrodiphenylaminkalium,  $C_{12}H_4N_7O_{12}K$
42. Hexanitrodiphenylglycerinäthermononitrat,  $C_{15}H_9N_7O_{17}$
43. Hexanitrodiphenyloxamid,  $C_{14}H_6N_8O_{14}$

\* Me = Metall.

44. Hexanitro-diphenylsulfid,  $C_{12}H_4N_6O_{12}S$
45. Hexanitrodiphenylsulfon,  $C_{12}H_4N_6O_{14}S$
46. Hexanitrosobenzol,  $C_6N_6O_6$
47. Hexanitrostilben,  $C_{14}H_6N_6O_{12}$
48. Hydrazinazid,  $H_5N_5$
49. Hydrazinnitrat,  $H_5N_3O_3$
50. Hydrazinperchlorat,  $H_5ClN_2O_4$
51. Mannithexanitrat,  $C_6H_8N_6O_{18}$
52. Methylnitrat,  $CH_3NO_3$
53. Monoäthanolamindinitrat,  $C_2H_7N_3O_6$
54. Nitroisobutylglycerintrinitrat,  $C_4H_6N_4O_{11}$
55. Nitromethylpropandiol-dinitrat,  $C_4H_7N_3O_8$
56. Pentaerythrittetranitrat,  $C_5H_8N_4O_{12}$  (Nitropenta, PETN, Pentrit)
57. 1,3-Propandiol-dinitrat,  $C_3H_6N_2O_6$
58. Quecksilberfulminat,  $Hg(CNO)_2$  (Knallquecksilber)
59. Silberazid,  $AgN_3$
60. Silberfulminat,  $AgCNO$
61. Tetramethyltetranitramin,  $C_4H_8N_8O_8$  (Oktogen)
62. Tetramethylcyclohexanolpentanitrat,  $C_{10}H_{15}N_5O_{15}$
63. Tetramethylcyclohexanontetranitrat,  $C_{10}H_{14}N_4O_{13}$
64. Tetramethylcyclopentanolpentanitrat,  $C_9H_{13}N_5O_{15}$
65. Tetramethylcyclopentanontetranitrat,  $C_9H_{12}N_4O_{13}$
66. Tetranitroacridon,  $C_{13}H_5N_5O_9$
67. Tetranitroanilin,  $C_6H_3N_5O_8$
68. Tetranitroanisol,  $C_7H_4N_4O_9$
69. Tetranitronaphthalin,  $C_{10}H_4N_4O_8$
70. Tetraschwefeltetraimid,  $S_4N_4H_4$
71. Tetraschwefeltetranitrid,  $S_4N_4$  (Schwefelstickstoff)
72. 1,3,5-Trichlor-2,4,6-trinitrobenzol,  $C_6Cl_3N_3O_6$
73. Trimethyltrinitramin,  $C_3H_6N_6O_6$  (Hexogen)
74. Trinitroäthanol,  $C_2H_3N_3O_7$
75. Trinitroanilin,  $C_6H_4N_4O_6$
76. Trinitroanisol,  $C_7H_5N_3O_7$
77. Trinitrobenzoesäure,  $C_7H_3N_3O_8$
78. Trinitrobenzol,  $C_6H_3N_3O_6$
79. Trinitrochlorbenzol,  $C_6H_2ClN_3O_6$
80. Trinitrokresol,  $C_7H_5N_3O_7$
81. Trinitrokresolmetallsalze,  $C_7H_4N_3O_7Me^*$
82. 1,3,8-Trinitronaphthalin,  $C_{10}H_5N_3O_6$
83. Trinitrophenol,  $C_6H_3N_3O_7$  (Pikrinsäure)
84. Trinitrophenolmetallsalze,  $C_6H_2N_3O_7Me^*$  (Pikrate)
85. Trinitrophenyläthanolnitraminnitrat,  $C_8H_6N_6O_{11}$
86. Trinitrophenylglycerinätherdinitrat,  $C_9H_7N_5O_{13}$
87. Trinitrophenylglykoläthernitrat,  $C_8H_6N_4O_{10}$
88. Trinitrophenylmethylnitramin,  $C_7H_5N_5O_8$  (Tetryl)
89. Trinitroresorcin,  $C_6H_3N_3O_6$
90. Trinitrotoluol,  $C_7H_5N_3O_6$
91. Trinitroxylol,  $C_8H_7N_3O_6$
92. Zuckernitrate

---

\* Me = Metall.

## 2. Teil

Mischungen, die eine Verbindung oder mehrere Verbindungen des Teiles 1 enthalten,  
mit Zusatz oder ohne Zusatz von oxydierenden Bestandteilen  
und/oder verbrennlichen Bestandteilen und/oder inerten Bestandteilen

## 2.1 Verbindungen des Teiles 1 in Mischung miteinander

## Rahmenezusammensetzung 1

Trinitrotoluol	25 bis 70%
Trimethyltrinitramin	0 bis 60%
Trinitrophenylmethylnitramin	0 bis 70%
Pentaerythrittetranitrat	0 bis 50%

2.2 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander  
mit Zusatz von oxydierenden Bestandteilen

## Rahmenezusammensetzung 1

Trinitrotoluol	20 bis 60%
Ammoniumnitrat	40 bis 80%

2.3 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander  
mit Zusatz von verbrennlichen Bestandteilen

## Rahmenezusammensetzung 1

Pentaerythrittetranitrat	0 bis 97%
Trimethyltrinitramin	0 bis 95%
Trinitrotoluol	0 bis 40%
Wachs oder andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 15%
Graphit	0 bis 1%

## Rahmenezusammensetzung 2

Trinitrotoluol	40 bis 60%
Trimethyltrinitramin	40 bis 60%
Wachs	0 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 3

Trinitrotoluol	40 bis 80%
Hexanitrodiphenylamin	0 bis 8%
Trimethyltrinitramin	0 bis 45%
Aluminium	18 bis 40%

## Rahmenezusammensetzung 4

Trimethyltrinitramin	19 bis 67%
Trinitrotoluol	0 bis 48%
Metallpulver	15 bis 50%
Wachs	0 bis 5%

## Rahmenezusammensetzung 5

Ammoniumperchlorat	55 bis 70%
Naphthalin	22 bis 32%
Akaroidharz	5 bis 16%

## Rahmenezusammensetzung 6

Ammoniumperchlorat	70 bis 85%
verbrennliche organische Bestandteile	15 bis 30%
Metallpulver	0 bis 15%

## Rahmenezusammensetzung 7

Cellulosenitrate (mit weniger als 12,6% N)	85 bis 95%
Eisen oder Magnesium	5 bis 15%

## Rahmenezusammensetzung 8

Diäthylenglykoldinitrat	75 bis 85 %
Cellulosenitrate	10 bis 20 %
Äthylalkohol	1 bis 10 %

## Rahmenezusammensetzung 9

Cellulosenitrate	80 bis 99 %
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 8 %
substituierte Harnstoffe	0 bis 5 %
Graphit oder Ruß	0 bis 1 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8 %

## Rahmenezusammensetzung 10

Cellulosenitrate	45 bis 95 %
Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	4 bis 55 %
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 %
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 %
Graphit oder Ruß	0 bis 1 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 15 %

## Rahmenezusammensetzung 11

Cellulosenitrate	80 bis 92 %
Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	5 bis 15 %
Trinitrotoluol	1 bis 5 %
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3 %
substituierte Harnstoffe	0 bis 8 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 14 %

## Rahmenezusammensetzung 12

Trinitrophenylmethylnitramin	95 bis 99 %
verbrennliche Bestandteile	1 bis 5 %

## Einzelzusammensetzung 1

Hydrazinnitrat	30 %
Hydrazin	70 %

## Einzelzusammensetzung 2

Hydrazinazid	25 %
Hydrazin	75 %

- 2.4 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusatz von inerten Bestandteilen

## Rahmenezusammensetzung 1

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	9 bis 15 %
Natriumchlorid oder Natriumhydrogencarbonat	0 bis 91 %
andere inerte Bestandteile	0 bis 2 %

## Rahmenezusammensetzung 2

Tetramethyltetranitramin	10 bis 85 %
Trimethyltrinitramin	2 bis 60 %
Wasser	0 bis 20 %

- 2.5 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusätzen von oxydierenden und verbrennlichen Bestandteilen

## Rahmenezusammensetzung 1

Trinitrotoluol	0 bis 70 %
Pentaerythrittetranitrat	0 bis 50 %
Ammoniumnitrat	20 bis 80 %
Aluminium	10 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10 %

<sup>1)</sup> Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.81 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden.

## Rahmenezusammensetzung 2

Cellulosenitrate (mit weniger als 12,6% N)	6 bis 28%
Kaliumnitrat	30 bis 60%
Bariumnitrat	0 bis 20%
Metallpulver	0 bis 10%
andere verbrennliche Bestandteile	12 bis 28%

## Rahmenezusammensetzung 3

Cellulosenitrate (mit weniger als 12,6% N)	1 bis 20%
Kaliumchlorat	5 bis 97%
Aluminium	2 bis 85%

## Rahmenezusammensetzung 4

Guanidinnitrat	5 bis 30%
Kaliumnitrat	52 bis 68%
Schwefel	7 bis 9%
Aluminium	0 bis 10%
Holzkohle	10 bis 14%
Wachs	0 bis 3%

## Rahmenezusammensetzung 5

Guanidinnitrat	18 bis 22%
Ammoniumdichromat	18 bis 32%
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	48 bis 52%

## Rahmenezusammensetzung 6

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	9 bis 11%
Collodiumwolle	0 bis 1%
Ammoniumnitrat	75 bis 81%
Trinitrotoluol	0 bis 7%
Aluminium	0 bis 5%
andere verbrennliche Bestandteile	4 bis 11%

## Rahmenezusammensetzung 7

Trinitrotoluol	5 bis 15%
Trimethyltrinitramin	5 bis 15%
Ammoniumnitrat	30 bis 70%
Alkalinitrate	0 bis 15%
Aluminium	10 bis 20%
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 12%
Wasser	5 bis 20%

## Rahmenezusammensetzung 8

Trimethyltrinitramin	10 bis 20%
Ammoniumnitrat	30 bis 70%
Alkalinitrate	0 bis 15%
Aluminium	10 bis 20%
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 12%
Wasser	5 bis 20%

## Rahmenezusammensetzung 9

Cellulosenitrate	80 bis 99%
oxydierende Bestandteile	0 bis 11%
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 8%
substituierte Harnstoffe	0 bis 5%
Graphit oder Ruß	0 bis 1%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 12%

<sup>1)</sup> Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.81 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden.

## Rahmenezusammensetzung 10

Cellulosenitrate	45 bis 95 %
Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester oxydierende Bestandteile	4 bis 55 % 0 bis 8 %
Diphenylamin und seine Derivate substituierte Harnstoffe	0 bis 3 % 0 bis 8 %
Graphit oder Ruß andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 1 % 0 bis 11 %

## Rahmenezusammensetzung 11

Cellulosenitrate	80 bis 92 %
Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	5 bis 15 %
Trinitrotoluol oxydierende Bestandteile	1 bis 5 % 0 bis 8 %
Diphenylamin und seine Derivate substituierte Harnstoffe	0 bis 3 % 0 bis 8 %
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 14 %

## Rahmenezusammensetzung 12

Glykoldinitrat	1 bis 5 %
Ammoniumnitrat	75 bis 90 %
Mineralöl andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 5 % 1 bis 9 %

## Rahmenezusammensetzung 13

Cellulosenitrate	50 bis 70 %
Kaliumnitrat	8 bis 30 %
Magnesium andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 30 % 0 bis 30 %

2.6 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander  
mit Zusätzen von oxydierenden und inerten Bestandteilen

2.7 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander  
mit Zusätzen von verbrennlichen und inerten Bestandteilen

## Rahmenezusammensetzung 1

Silberfulminat	9 bis 99 %
verbrennliche Bestandteile (z. B. Antimonsulfid, Schwefel, Leime)	0 bis 60 %
inerte Bestandteile	0 bis 50 %

## Rahmenezusammensetzung 2

Trinitrotoluol	28 bis 40 %
Trimethyltrinitramin	30 bis 60 %
Wachs inerte Bestandteile	1 bis 5 % 0 bis 3 %

## Rahmenezusammensetzung 3

Cellulosenitrate	30 bis 35 %
verbrennliche Bestandteile	60 bis 68 %
inerte Bestandteile	1 bis 5 %

## Rahmenezusammensetzung 4

Cellulosenitrate	76 bis 94 %
Metallpulver	4 bis 18 %
inerte Bestandteile	0 bis 8 %

<sup>1)</sup> Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.81 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden.

## Rahmenezusammensetzung 5

Cellulosenitrate	20 bis 50%
Glycerintrinitrat bzw. Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	0 bis 30%
Nitroguanidin	15 bis 60%
Graphit	0 bis 1%
inerte Bestandteile	0 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 6

Cellulosenitrate	25 bis 80%
Pentaerythritetranitrat bzw. Trimethyltrinitramin	15 bis 50%
Glycerintrinitrat bzw. Diäthylenglykoldinitrat	0 bis 40%
Diphenylamin	0,5 bis 8%
Graphit	0 bis 1%
inerte Bestandteile	0 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 7

Cellulosenitrate	80 bis 99%
Diphenylamin und seine Derivate substituierte Harnstoffe	0 bis 8%
Graphit oder Ruß	0 bis 5%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 1%
inerte Bestandteile	0 bis 8%
	0 bis 5%

## Rahmenezusammensetzung 8

Cellulosenitrate	45 bis 95%
Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	4 bis 55%
Diphenylamin und seine Derivate substituierte Harnstoffe	0 bis 3%
Graphit oder Ruß	0 bis 8%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 1%
inerte Bestandteile	0 bis 11%
	0 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 9

Cellulosenitrate	80 bis 92%
Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	5 bis 15%
Trinitrotoluol	1 bis 5%
Diphenylamin und seine Derivate substituierte Harnstoffe	0 bis 3%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8%
inerte Bestandteile	2 bis 14%
	0 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 10

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	20 bis 30%
Collodiumwolle	1 bis 5%
Dinitrotoluol	5 bis 15%
Metallpulver	1 bis 10%
andere verbrennliche Bestandteile	5 bis 10%
inerte Bestandteile	30 bis 50%

## Rahmenezusammensetzung 11

Ammoniumperchlorat	70 bis 74%
Aluminium	5 bis 6%
Silikonkautschuk	20 bis 22%
inerte Bestandteile	0 bis 3%

## Rahmenezusammensetzung 12

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	35 bis 50%
Pentaerythrittetranitrat	5 bis 50%
Collodiumwolle	2 bis 4%
Aluminium	0 bis 12%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10%
inerte Bestandteile	0 bis 55%

<sup>1)</sup> Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.81 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden.

## Rahmenezusammensetzung 13

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	20 bis 40%
Cellulosenitrate	10 bis 30%
sauerstoffhaltige Guanidinderivate	30 bis 50%
andere verbrennliche Bestandteile	15 bis 30%
inerte Bestandteile	0 bis 2%

2.8 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusätzen von oxydierenden, verbrennlichen und inerten Bestandteilen

2.81 Wesentlich Cellulosenitrate enthaltende Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Cellulosenitrate	80 bis 99%
oxydierende Bestandteile	0 bis 11%
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 8%
substituierte Harnstoffe	0 bis 5%
Graphit oder Ruß	0 bis 1%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 12%
inerte Bestandteile	0 bis 5%

## Rahmenezusammensetzung 2

Cellulosenitrate	45 bis 55%
Kaliumnitrat	5 bis 10%
organische chlorhaltige Substanzen	18 bis 22%
andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 15%
inerte Bestandteile	8 bis 12%

## Rahmenezusammensetzung 3

Cellulosenitrate	45 bis 95%
Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	4 bis 55%
oxydierende Bestandteile	0 bis 8%
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3%
substituierte Harnstoffe	0 bis 8%
Graphit oder Ruß	0 bis 1%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 11%
inerte Bestandteile	0 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 4

Cellulosenitrate	20 bis 50%
Glycerintrinitrat bzw. Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	0 bis 30%
Ammoniumperchlorat oder Ammoniumnitrat bzw. Alkali- und Erdalkalinitrate	15 bis 80%
Dinitrotoluol	0 bis 2%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 1%
inerte Bestandteile	0 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 5

Cellulosenitrate	80 bis 92%
Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	5 bis 15%
Trinitrotoluol	1 bis 5%
oxydierende Bestandteile	0 bis 8%
Diphenylamin und seine Derivate	0 bis 3%
substituierte Harnstoffe	0 bis 8%
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 14%
inerte Bestandteile	0 bis 10%

<sup>1)</sup> Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.81 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden.



## 2.82 Wesentlich Glycerintrinitrat enthaltende Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	24 bis 30%
Collodiumwolle	0 bis 1%
Ammoniumnitrat	24 bis 32%
Calciumnitrat	0 bis 2%
verbrennliche Bestandteile	0 bis 2%
Natriumchlorid	34 bis 41%
andere inerte Bestandteile	0 bis 12%

## Rahmenezusammensetzung 2

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	3 bis 10%
Collodiumwolle	0 bis 1%
Trinitrotoluol	0 bis 14%
Ammoniumnitrat	72 bis 87%
Dinitrotoluol	0 bis 6%
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 12%
Natriumchlorid	0 bis 18%
andere inerte Bestandteile	0 bis 2%

## Rahmenezusammensetzung 3

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	10 bis 20%
Trinitrotoluol	0 bis 10%
Collodiumwolle	0 bis 1%
Ammoniumnitrat	20 bis 75%
Natriumnitrat	5 bis 15%
Dinitrotoluol	0 bis 10%
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 12%
inerte Bestandteile	0 bis 30%

## Rahmenezusammensetzung 4

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	18 bis 62%
Trinitrotoluol	0 bis 7%
Collodiumwolle	0 bis 2%
Ammoniumnitrat	18 bis 75%
Natriumnitrat	0 bis 15%
Dinitrotoluol	0 bis 11%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10%
inerte Bestandteile	0 bis 35%

## Rahmenezusammensetzung 5

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	31 bis 93%
Collodiumwolle	1 bis 20%
Ammoniumnitrat	0 bis 11%
Natriumnitrat	0 bis 60%
Kaliumnitrat	0 bis 60%
Dinitrotoluol	0 bis 9%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10%
inerte Bestandteile	0 bis 6%

## Rahmenezusammensetzung 6

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	8 bis 13%
Alkalinitrate	35 bis 60%
verbrennliche Bestandteile	0 bis 16%
Ammoniumchlorid	25 bis 35%
Natriumchlorid	0 bis 20%
andere inerte Bestandteile	0 bis 6%

<sup>1)</sup> Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.81 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden.

## Rahmenezusammensetzung 7

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	9 bis 13%
Alkalinitrate	25 bis 40%
verbrennliche Bestandteile	0 bis 4%
Ammoniumchlorid	15 bis 25%
Natriumchlorid	30 bis 40%
andere inerte Bestandteile	0 bis 6%

## Rahmenezusammensetzung 8

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	10 bis 20%
Ammoniumnitrat	30 bis 50%
polymere Salpetersäureester	7 bis 20%
andere verbrennliche Bestandteile	13 bis 25%
inerte Bestandteile	3 bis 5%

## Rahmenezusammensetzung 9

Glycerintrinitrat <sup>1)</sup>	35 bis 50%
Pentaerythrittetranitrat	5 bis 50%
Collodiumwolle	2 bis 4%
Ammoniumnitrat	0 bis 10%
Aluminium	0 bis 12%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10%
inerte Bestandteile	0 bis 55%

## 2.83 Trinitrotoluol enthaltende Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Trinitrotoluol	1 bis 20%
Ammoniumnitrat	73 bis 92%
Dinitrotoluol	0 bis 5%
Aluminium	0 bis 6%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8%
inerte Bestandteile	0 bis 15%

## Rahmenezusammensetzung 2

Trinitrotoluol	1 bis 6%
Kaliumchlorat bzw. Natriumchlorat	78 bis 90%
Dinitrotoluol	0 bis 11%
andere verbrennliche Bestandteile	4 bis 12%
inerte Bestandteile	0 bis 2%

## Rahmenezusammensetzung 3

Trinitrotoluol	10 bis 40%
Ammoniumnitrat	15 bis 55%
Alkali-, Erdalkalinitrate (einzeln oder in Mischung)	0 bis 50%
Aluminium	0,5 bis 20%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 17%
Wasser	5 bis 20%
andere inerte Bestandteile	0 bis 2%

## Rahmenezusammensetzung 4

Trinitrotoluol	10 bis 20%
Ammoniumnitrat	50 bis 80%
Alkali-, Erdalkalinitrate (einzeln oder in Mischung)	0 bis 20%
Aluminium	0,5 bis 6%
andere verbrennliche Bestandteile	0,5 bis 10%
inerte Bestandteile	0 bis 10%

<sup>1)</sup> Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.81 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden.

## Rahmenezusammensetzung 5

Trinitrotoluol	5 bis 20%
Ammoniumnitrat	30 bis 70%
Natriumnitrat	0 bis 15%
Aluminium	10 bis 30%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 20%
inerte Bestandteile	5 bis 20%

## 2.84 Trimethyltrinitramin enthaltende Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Trimethyltrinitramin	5 bis 20%
Ammoniumnitrat	30 bis 70%
Natriumnitrat	0 bis 15%
Aluminium	10 bis 30%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 20%
inerte Bestandteile	5 bis 20%

## 2.85 Trinitrotoluol und Trimethyltrinitramin enthaltende Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Trinitrotoluol	1 bis 15%
Trimethyltrinitramin	1 bis 15%
Ammoniumnitrat	60 bis 95%
Aluminium	0 bis 5%
andere verbrennliche Bestandteile	0,5 bis 7%
inerte Bestandteile	0 bis 15%

## Rahmenezusammensetzung 2

Trinitrotoluol	3 bis 20%
Trimethyltrinitramin	3 bis 20%
Ammoniumnitrat	30 bis 70%
Natriumnitrat	0 bis 15%
Aluminium	10 bis 30%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 20%
inerte Bestandteile	5 bis 20%

## 2.86 Wesentlich Bleiazid enthaltende Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Bleiazid	15 bis 99%
Guanyl nitrosaminoguanyltetrazen <sup>2)</sup>	0 bis 49%
Kaliumchlorat <sup>3)</sup>	0 bis 85%
Antimonsulfide <sup>4)</sup>	0 bis 85%
inerte Bestandteile	0 bis 85%

## 2.87 Wesentlich Bleitrinitroresorcinat enthaltende Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Bleitrinitroresorcinat	15 bis 99%
Guanyl nitrosaminoguanyltetrazen <sup>2)</sup>	0 bis 49%
Bariumnitrat <sup>5)</sup>	0 bis 85%
Antimonsulfide <sup>4)</sup>	0 bis 85%
inerte Bestandteile	0 bis 85%

<sup>2)</sup> Guanyl nitrosaminoguanyltetrazen kann in den Fällen 2.86 und 2.87 ganz oder teilweise durch andere, im 1. Teil aufgeführte explosionsgefährliche Stoffe ersetzt werden.

<sup>3)</sup> Kaliumchlorat kann in den Fällen 2.86, 2.89 und 2.810 ganz oder teilweise durch andere, Sauerstoff enthaltende und unter Normalbedingungen im festen Aggregatzustand vorliegende Oxydationsmittel ersetzt werden.

<sup>4)</sup> Antimonsulfide können in den Fällen 2.86, 2.87 und 2.810 ganz oder teilweise durch Schwefel, Selen oder Arsensulfide ersetzt werden.

<sup>5)</sup> Bariumnitrat kann im Fall 2.87 ganz oder teilweise durch andere, Sauerstoff enthaltende und unter Normalbedingungen im festen Aggregatzustand vorliegende Oxydationsmittel ersetzt werden.

2.88	Wesentlich Trinitrophenolmetallsalze enthaltende Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Trinitrophenolmetallsalze	70 bis 80%
	Blei(II)-chromat	10 bis 20%
	Silicium	10 bis 20%
2.89	Wesentlich Quecksilberfulminat enthaltende Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Quecksilberfulminat	20 bis 99%
	Kaliumchlorat <sup>3)</sup>	0 bis 80%
	Schwefel <sup>6)</sup>	0 bis 80%
	inerte Bestandteile	0 bis 80%
2.810	Wesentlich Guanylnitrosaminoguanilyltetrazen enthaltende Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Guanylnitrosaminoguanilyltetrazen	20 bis 99%
	Mannithexanitrat <sup>7)</sup>	0 bis 80%
	Kaliumchlorat <sup>3)</sup>	0 bis 80%
	Antimonsulfide <sup>4)</sup>	0 bis 80%
	inerte Bestandteile	0 bis 80%

### 3. Teil

Mischungen, die keine Verbindungen aus Teil 1 enthalten,  
aus oxydierenden und verbrennlichen Bestandteilen mit Zusatz  
oder ohne Zusatz von inerten Bestandteilen

3.1	Chlorat-Mischungen	
3.11	Kaliumchlorat-Mischungen	
3.111	Kaliumchlorat als alleiniges Oxydationsmittel	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumchlorat	60 bis 90%
	verbrennliche Bestandteile	10 bis 40%
	Rahmenezusammensetzung 2	
	Kaliumchlorat	43 bis 80%
	roter Phosphor	5 bis 28%
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 50%
	inerte Bestandteile	0 bis 16%
	Rahmenezusammensetzung 3	
	Kaliumchlorat	16 bis 55%
	Milchzucker	10 bis 30%
	andere verbrennliche Bestandteile, organische chlorhaltige Verbindungen und organische Farbstoffe	0 bis 74%
	inerte Bestandteile	0 bis 28%

3) Kaliumchlorat kann in den Fällen 2.86, 2.89 und 2.810 ganz oder teilweise durch andere, Sauerstoff enthaltende und unter Normalbedingungen im festen Aggregatzustand vorliegende Oxydationsmittel ersetzt werden.

4) Antimonsulfide können in den Fällen 2.86, 2.87 und 2.810 ganz oder teilweise durch Schwefel, Selen oder Arsensulfide ersetzt werden.

6) Schwefel kann im Fall 2.89 ganz oder teilweise durch Selen, Antimonsulfide oder Arsensulfide ersetzt werden.

7) Mannithexanitrat kann im Fall 2.810 ganz oder teilweise durch andere, im 1. Teil aufgeführte explosionsgefährliche Stoffe ersetzt werden.

## Rahmenezusammensetzung 4

Kaliumchlorat	40 bis 70%
Naturharze	10 bis 26%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 12%
inerte Bestandteile	0 bis 28%

## Rahmenezusammensetzung 5

Kaliumchlorat	33 bis 70%
Naturharze	6 bis 25%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 55%
Strontium- oder Natriumoxalat oder andere inerte Bestandteile	0 bis 32%

## Rahmenezusammensetzung 6

Kaliumchlorat	27 bis 44%
Ammoniumchlorid	30 bis 55%
Natriumoxalat	0 bis 6%
organische verbrennliche Bestandteile	12 bis 30%
inerte Bestandteile	0 bis 17%

## Rahmenezusammensetzung 7

Kaliumchlorat	55 bis 68%
Kupferacetatarsenit bzw. bas. Kupfercarbonat	8 bis 23%
verbrennliche Bestandteile	9 bis 30%
inerte Bestandteile	0 bis 7%

## Rahmenezusammensetzung 8

Kaliumchlorat	51 bis 52%
Schwefel	12 bis 13%
andere verbrennliche Bestandteile	29 bis 30%
inerte Bestandteile	7 bis 8%

## Rahmenezusammensetzung 9

Kaliumchlorat	50 bis 60%
Schwefel	20 bis 30%
Kupfer-II-hydroxid	5 bis 11%
Quecksilber-I-chlorid	5 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 10

Kaliumchlorat	40 bis 60%
Hexachloräthan	20 bis 30%
verbrennliche Bestandteile	20 bis 30%

## Rahmenezusammensetzung 11

Kaliumchlorat	60 bis 70%
Kupfer-II-hydroxid	10 bis 18%
organische verbrennliche Bestandteile	10 bis 25%

## Rahmenezusammensetzung 12

Kaliumchlorat	55 bis 65%
Schwefel	10 bis 25%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 12%
inerte Bestandteile	0 bis 15%

## Rahmenezusammensetzung 13

Kaliumchlorat	88 bis 89%
Paraffin	9 bis 10%
Silberjodid	1 bis 2%

## Rahmenezusammensetzung 14

Kaliumchlorat	30 bis 40%
Tetraphosphortrisulfid	5 bis 15%
organische verbrennliche Bestandteile	15 bis 25%
inerte Bestandteile	30 bis 40%

## Rahmenezusammensetzung 15

Kaliumchlorat	45 bis 66%
Strontiumoxalat oder -carbonat	10 bis 25%
verbrennliche Bestandteile	9 bis 35%
inerte Bestandteile	0 bis 5%

## 3.112 Kaliumchlorat-Mischungen mit Zusatz von Natriumchlorat

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	9 bis 16%
Natriumchlorat	4 bis 8%
Titanpulver	35 bis 65%
Phosphor	10 bis 20%
organische verbrennliche Bestandteile	1 bis 5%
inerte Bestandteile	0 bis 25%
Wasser	0 bis 25%

## 3.113 Kaliumchlorat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Bariumchlorat

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	60 bis 80%
Bariumchlorat	0 bis 10%
Gallussäure	8 bis 32%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 17%
inerte Bestandteile	0 bis 3%

## 3.114 Kaliumchlorat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumperchlorat

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	55 bis 58%
Kaliumperchlorat	0 bis 20%
Akariodharz	0 bis 13%
Dextrin	0 bis 10%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 17%
inerte Bestandteile	0 bis 28%

## Rahmenezusammensetzung 2

Kaliumchlorat	8 bis 34%
Kaliumperchlorat	36 bis 56%
Milchzucker	5 bis 27%
Dextrin	0 bis 10%
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 10%
inerte Bestandteile	0 bis 16%

## Einzelzusammensetzung

Kaliumchlorat	39%
Kaliumperchlorat	23 bis 24%
Kupferacetatarsenit	31 bis 32%
Kolophonium	6%

## 3.115 Kaliumchlorat-Kaliumnitrat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumchromat bzw. Kaliumdichromat

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	30 bis 60%
Kaliumnitrat	6 bis 32%
Kaliumchromat bzw. Kaliumdichromat	0 bis 12%
Naturharze oder Milchzucker	9 bis 20%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 25%
inerte Bestandteile	0 bis 26%

## Rahmenezusammensetzung 2

Kaliumchlorat	35 bis 45%
Kaliumnitrat	5 bis 15%
Milchzucker	15 bis 25%
Kupfer-II-hydroxid	5 bis 15%
Quecksilber-I-chlorid	15 bis 25%

## Rahmenezusammensetzung 3

Kaliumchlorat	40 bis 60%
Kaliumnitrat	10 bis 20%
Kaliumdichromat	0 bis 7%
Naturharze	5 bis 10%
andere verbrennliche Bestandteile	8 bis 20%
inerte Bestandteile	0 bis 25%

## 3.116 Kaliumchlorat-Strontiumnitrat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumnitrat

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	6 bis 40%
Strontiumnitrat	30 bis 80%
Naturharze bzw. Firnis	6 bis 30%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 44%
Strontiumoxalat oder andere inerte Bestandteile	0 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 2

Kaliumchlorat	7 bis 10%
Strontiumnitrat	67 bis 72%
Schwefel	17 bis 20%
Holzkohle	0 bis 4%
organische verbrennliche Bestandteile	0 bis 2%

## Rahmenezusammensetzung 3

Kaliumchlorat	3 bis 16%
Strontiumnitrat	62 bis 83%
Kaliumnitrat	0 bis 4%
Schwefel	0 bis 2%
organische verbrennliche Bestandteile	12 bis 20%
Calciumfluorid	0 bis 2%

## 3.117 Kaliumchlorat-Bariumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	6 bis 30%
Bariumnitrat	56 bis 80%
Naturharze	8 bis 30%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 2

Kaliumchlorat	8 bis 15%
Bariumnitrat	71 bis 79%
organische verbrennliche Bestandteile	13 bis 14%

## Rahmenezusammensetzung 3

Kaliumchlorat	7 bis 10%
Bariumnitrat	65 bis 72%
Schwefel	19 bis 22%
Holzkohle	0 bis 1%
organische verbrennliche Bestandteile	0 bis 2%

## Rahmenezusammensetzung 4

Kaliumchlorat	50 bis 65%
Bariumnitrat	11 bis 32%
verbrennliche Bestandteile	12 bis 24%
Strontiumoxalat oder andere inerte Bestandteile	0 bis 12%

## Rahmenezusammensetzung 5

Kaliumchlorat	50 bis 60%
Bariumnitrat	5 bis 11%
Schwefel	5 bis 12%
Calciumsilicid	15 bis 25%
andere verbrennliche Bestandteile	5 bis 15%

## Rahmenezusammensetzung 6

Kaliumchlorat	20 bis 26%
Bariumnitrat	45 bis 55%
verbrennliche Bestandteile	15 bis 27%
inerte Bestandteile	0 bis 2%

## 3.118 Kaliumchlorat-Kaliumchromat/Kaliumdichromat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	43 bis 70%
Kaliumchromat, Kaliumdichromat (einzeln oder in Mischung)	0 bis 9%
Schwefel	0 bis 6%
andere verbrennliche Bestandteile	9 bis 19%
inerte Bestandteile	6 bis 35%

## 3.119 Kaliumchlorat-Bariumchlorat-Bariumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	25 bis 45%
Bariumchlorat	20 bis 35%
Bariumnitrat	8 bis 30%
verbrennliche Bestandteile	10 bis 35%

## Rahmenezusammensetzung 2

Kaliumchlorat	7 bis 15%
Bariumchlorat	52 bis 71%
Bariumnitrat	10 bis 12%
Naturharze	9 bis 19%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 13%

## Rahmenezusammensetzung 3

Kaliumchlorat	10 bis 15%
Bariumchlorat	10 bis 40%
Bariumnitrat	35 bis 60%
Naturharze	10 bis 20%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10%

## 3.11.10 Kaliumchlorat-Bariumnitrat-Kaliumdichromat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	60 bis 70%
Bariumnitrat	2 bis 10%
Kaliumdichromat	2 bis 5%
Schwefel	5 bis 10%
organische verbrennliche Bestandteile	10 bis 15%
inerte Bestandteile	2 bis 8%



## 3.11.11 Kaliumchlorat-Kaliumperchlorat-Bariumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumchlorat	8 bis 10%
Kaliumperchlorat	15 bis 20%
Bariumnitrat	10 bis 60%
Schellack	5 bis 10%
Dextrin	5 bis 10%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 5%

## 3.11.12 Kaliumchlorat-Bariumnitrat-Kaliumnitrat-Mischungen

## Einzelzusammensetzung

Kaliumchlorat	4%
Bariumnitrat	75%
Kaliumnitrat	4%
Holzkohle	12%
Dextrin	5%

## 3.12 Bariumchlorat-Mischungen

## 3.121 Bariumchlorat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumchlorat

## Rahmenezusammensetzung 1

Bariumchlorat	65 bis 78%
Kaliumchlorat	0 bis 10%
Akaroidharz	15 bis 20%
Dextrin	2 bis 5%
Holzkohle	0 bis 6%

## 3.122 Bariumchlorat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumnitrat

## Rahmenezusammensetzung 1

Bariumchlorat	70 bis 80%
Kaliumnitrat	0 bis 3%
Naturharze	6 bis 18%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 12%

## 3.123 Bariumchlorat-Bariumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Bariumchlorat	4 bis 18%
Bariumnitrat	60 bis 82%
Naturharze	13 bis 14%
Schwefel	0 bis 3%
Polyvinylchlorid	0 bis 2%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 4%
inerte Bestandteile	0 bis 5%

## Einzelzusammensetzung

Bariumchlorat	85%
Bariumnitrat	6%
Schellack	9%

## 3.2 Perchlorat-Mischungen

## 3.21 Kaliumperchlorat-Mischungen

## 3.211 Kaliumperchlorat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Hexachloräthan

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumperchlorat	29 bis 80%
Aluminium oder Magnesium	20 bis 58%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 30%
Strontiumoxalat oder andere inerte Bestandteile	0 bis 15%

## Rahmenezusammensetzung 2

Kaliumperchlorat	40 bis 75 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
verbrennliche Bestandteile	16 bis 39 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
inerte Bestandteile	0 bis 29 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

## Rahmenezusammensetzung 3

Kaliumperchlorat	15 bis 60 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Hexachloräthan	20 bis 45 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Naturharze oder Milchzucker	6 bis 18 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Zinkoxid	20 bis 40 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
inerte Bestandteile	0 bis 10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

## Rahmenezusammensetzung 4

Kaliumperchlorat	53 bis 72 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Kupferacetatarsenit oder bas. Kupfercarbonat	12 bis 34 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
verbrennliche Bestandteile	12 bis 32 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

## Rahmenezusammensetzung 5

Kaliumperchlorat	30 bis 90 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Zucker	10 bis 60 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Kreide	0 bis 30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

## Rahmenezusammensetzung 6

Kaliumperchlorat	40 bis 50 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Eisen	25 bis 30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Titan	0 bis 2 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
organische verbrennliche Bestandteile	18 bis 30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

## 3.212 Kaliumperchlorat-Kaliumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumperchlorat	18 bis 25 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Kaliumnitrat	20 bis 30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Metallpulver	4 bis 12 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Holzkohle	40 bis 50 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
andere verbrennliche Bestandteile	4 bis 8 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

## 3.213 Kaliumperchlorat-Strontiumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumperchlorat	10 bis 40 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Strontiumnitrat	50 bis 78 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Naturharze oder Milchzucker	10 bis 32 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

## Rahmenezusammensetzung 2

Kaliumperchlorat	6 bis 38 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Strontiumnitrat	50 bis 78 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Schwefel	2 bis 16 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
andere verbrennliche Bestandteile	9 bis 22 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

## Rahmenezusammensetzung 3

Kaliumperchlorat	5 bis 11 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Strontiumnitrat	36 bis 76 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Magnesium	5 bis 30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
andere verbrennliche Bestandteile	12 bis 23 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

## Einzelzusammensetzung

Kaliumperchlorat	49 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Strontiumnitrat	21 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Kolophonium	22 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Strontiumoxalat	7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
Polyvinylchlorid	1 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

3.214	Kaliumperchlorat-Bariumnitrat-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumperchlorat	10 bis 30 %
	Bariumnitrat	60 bis 76 %
	Naturharze oder Milchzucker	10 bis 25 %
3.215	Kaliumperchlorat-Bariumchromat-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumperchlorat	10 bis 24 %
	Bariumchromat	50 bis 72 %
	Metallpulver	8 bis 30 %
3.216	Kaliumperchlorat-Kaliumnitrat-Bariumnitrat-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumperchlorat	40 bis 60 %
	Kaliumnitrat	8 bis 22 %
	Bariumnitrat	18 bis 32 %
	Schwefel	4 bis 12 %
	andere verbrennliche Bestandteile	4 bis 18 %
	Rahmenezusammensetzung 2	
	Kaliumperchlorat	40 bis 50 %
	Kaliumnitrat	2 bis 8 %
	Bariumnitrat	10 bis 18 %
	Schwefel	0 bis 2 %
	Aluminium	5 bis 15 %
	andere verbrennliche Bestandteile	21 bis 43 %
3.22	Strontiumperchlorat-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Strontiumperchlorat	30 bis 70 %
	Acrylharze	10 bis 30 %
	nitrierte Acrylharze	10 bis 30 %
	organische Nitrate	0 bis 20 %
	organische Amine	0,1 bis 5 %
	Polymerisationsinitiator	0,1 bis 5 %
	Wasser	0 bis 5 %
3.3	Nitrat-Mischungen	
3.31	Ammoniumnitrat-Mischungen	
3.311	Ammoniumnitrat als alleiniges Oxydationsmittel	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Ammoniumnitrat	90 bis 97,5 %
	Mineralöl	0 bis 7 %
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 5 %
	inerte Bestandteile	0 bis 1 %
	Rahmenezusammensetzung 2	
	Ammoniumnitrat	75 bis 95 %
	Dinitrotoluol	3 bis 25 %
	Aluminium	0 bis 15 %
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 7 %
	inerte Bestandteile	0 bis 2 %
	Rahmenezusammensetzung 3	
	Ammoniumnitrat	72 bis 95 %
	Aluminium	1 bis 18 %
	andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 9 %
	Rahmenezusammensetzung 4	
	Ammoniumnitrat	75 bis 80 %
	Ammoniumoxalat	5 bis 10 %
	andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 15 %
	inerte Bestandteile	0 bis 1 %

	Rahmenezusammensetzung 5	
	Ammoniumnitrat	80 bis 95 0/0
	flüssige brennbare Bestandteile	2 bis 8 0/0
	feste brennbare Bestandteile	0 bis 5 0/0
	inerte Bestandteile	1 bis 14 0/0
3.312	Ammoniumnitrat-Natriumnitrat-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Ammoniumnitrat	60 bis 94 0/0
	Natriumnitrat	5 bis 20 0/0
	Dinitrotoluol	0 bis 11 0/0
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10 0/0
	inerte Bestandteile	0 bis 3 0/0
	Rahmenezusammensetzung 2	
	Ammoniumnitrat	60 bis 85 0/0
	Natriumnitrat	5 bis 30 0/0
	verbrennliche Bestandteile	7 bis 35 0/0
3.313	Ammoniumnitrat-Alkali-/Erdalkalinitrat-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Ammoniumnitrat	20 bis 80 0/0
	Alkali- oder Erdalkalinitrate	0 bis 20 0/0
	substituierte Ammoniumsalze anorganischer Säuren	10 bis 35 0/0
	Carbamide	1 bis 10 0/0
	Aluminium	1 bis 25 0/0
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 5 0/0
	Wasser	1 bis 8 0/0
3.32	Kaliumnitrat-Mischungen	
3.321	Kaliumnitrat als alleiniges Oxydationsmittel	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumnitrat	39 bis 75 0/0
	Schwefel	5 bis 48 0/0
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 43 0/0
	inerte Bestandteile	0 bis 11 0/0
	Rahmenezusammensetzung 2	
	Kaliumnitrat	36 bis 90 0/0
	Schwefel	0 bis 32 0/0
	Holzkohle	6 bis 56 0/0
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 15 0/0
	Rahmenezusammensetzung 3	
	Kaliumnitrat	45 bis 55 0/0
	Schwefel	5 bis 8 0/0
	Holzkohle	5 bis 12 0/0
	andere verbrennliche Bestandteile	30 bis 40 0/0
	Rahmenezusammensetzung 4	
	Kaliumnitrat	60 bis 64 0/0
	Schwefel	20 bis 28 0/0
	Antimontrisulfid	6 bis 10 0/0
	Holzkohle	2 bis 6 0/0
	Rahmenezusammensetzung 5	
	Kaliumnitrat	41 bis 71 0/0
	Schwefel	4 bis 28 0/0
	Metallpulver	2 bis 35 0/0
	Holzkohle	0 bis 39 0/0
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8 0/0
	inerte Bestandteile	0 bis 13 0/0

## Rahmenezusammensetzung 6

Kaliumnitrat	44 bis 53 %
Schwefel	2 bis 19 %
Metallpulver	28 bis 36 %
Holzkohle	4 bis 26 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8 %

## Rahmenezusammensetzung 7

Kaliumnitrat	40 bis 70 %
Natriumoxalat	6 bis 25 %
Antimonsulfid	10 bis 25 %
Aluminium	6 bis 18 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 25 %

## Rahmenezusammensetzung 8

Kaliumnitrat	45 bis 55 %
Zirkon	45 bis 55 %

## Rahmenezusammensetzung 9

Kaliumnitrat	36 bis 90 %
Bor oder Magnesium	10 bis 30 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 20 %

## Rahmenezusammensetzung 10

Kaliumnitrat	65 bis 80 %
Magnesiumpulver	10 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	5 bis 15 %

## Rahmenezusammensetzung 11

Kaliumnitrat	40 bis 80 %
Magnesium	5 bis 60 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 15 %

## 3.322 Kaliumnitrat-Bariumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Kaliumnitrat	31 bis 60 %
Bariumnitrat	2 bis 16 %
Schwefel	4 bis 17 %
Antimonsulfid	0 bis 25 %
Metallpulver	1 bis 40 %
Dextrin	0 bis 9 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 11 %
inerte Bestandteile	0 bis 4 %

## Rahmenezusammensetzung 2

Kaliumnitrat	45 bis 70 %
Bariumnitrat	2 bis 15 %
Holzkohle	8 bis 28 %
Schwefel	0 bis 12 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 25 %

## Rahmenezusammensetzung 3

Kaliumnitrat	2 bis 33 %
Bariumnitrat	31 bis 75 %
Schwefel	9 bis 23 %
Holzkohle	3 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 16 %

## Rahmenezusammensetzung 4

Kaliumnitrat	2 bis 10 %
Bariumnitrat	60 bis 80 %
Schwefel	6 bis 16 %
Holzkohle	6 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 4 %

	Rahmenezusammensetzung 5	
	Kaliumnitrat	3 bis 32 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Bariumnitrat	25 bis 50 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Metallpulver	18 bis 48 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Schwefel	0 bis 16 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 20 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Rahmenezusammensetzung 6	
	Kaliumnitrat	27 bis 55 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Bariumnitrat	17 bis 32 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Schwefel	0 bis 16 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Metallpulver	4 bis 45 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Holzkohle	0 bis 22 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 22 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Rahmenezusammensetzung 7	
	Kaliumnitrat	16 bis 24 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Bariumnitrat	30 bis 60 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Schwefel	1 bis 25 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Aluminium	3 bis 16 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 14 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Rahmenezusammensetzung 8	
	Kaliumnitrat	49 bis 51 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Bariumnitrat	5 bis 7 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Schwefel	9 bis 13 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Metallpulver	22 bis 23 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	andere verbrennliche Bestandteile	8 bis 13 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Rahmenezusammensetzung 9	
	Kaliumnitrat	35 bis 46 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Bariumnitrat	23 bis 30 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Schwefel	9 bis 15 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	andere verbrennliche Bestandteile	14 bis 27 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Einzelzusammensetzung	
	Kaliumnitrat	15 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Bariumnitrat	80 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Schwefel	2 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Holzkohle	3 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
3.323	Kaliumnitrat-Ammoniumdichromat-Hexachloräthan-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumnitrat	15 bis 20 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Ammoniumdichromat	2 bis 5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Hexachloräthan	35 bis 45 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Metallpulver	5 bis 10 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Sägemehl	15 bis 20 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 22 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
3.324	Kaliumnitrat-Strontiumnitrat-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumnitrat	35 bis 47 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Strontiumnitrat	20 bis 30 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Magnesiumpulver	15 bis 25 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	andere verbrennliche Bestandteile	7 bis 20 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
3.325	Kaliumnitrat-Natriumazid-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumnitrat	18 bis 35 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	Natriumazid	55 bis 65 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	verbrennliche Bestandteile	1 bis 5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
	inerte Bestandteile	18 bis 25 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>

## 3.33 Natriumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Natriumnitrat	45 bis 70%
Metallpulver	24 bis 50%
Montanwachs oder Polyvinylchlorid	0 bis 22%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 18%

## Rahmenezusammensetzung 2

Natriumnitrat	70 bis 78%
Schwefel	8 bis 15%
Holzkohle	10 bis 17%

## 3.34 Strontiumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Strontiumnitrat	45 bis 80%
Metallpulver	14 bis 43%
Polyvinylchlorid	0 bis 28%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 28%

## Rahmenezusammensetzung 2

Strontiumnitrat	75 bis 90%
Naturharze	10 bis 25%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10%

## 3.35 Strontiumnitrat-Mischungen mit Zusatz von Natriumnitrat

## Rahmenezusammensetzung 1

Strontiumnitrat	42 bis 80%
Natriumnitrat	0 bis 5%
Metallpulver	14 bis 40%
Polyvinylchlorid	0 bis 28%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 28%

## 3.36 Strontiumnitrat-Mischungen mit Zusatz von Kaliumnitrat

## Rahmenezusammensetzung 1

Strontiumnitrat	38 bis 60%
Kaliumnitrat	8 bis 16%
Schwefel	0 bis 10%
Magnesiumpulver	0 bis 27%
andere verbrennliche Bestandteile	16 bis 30%

## Rahmenezusammensetzung 2

Strontiumnitrat	29 bis 34%
Kaliumnitrat	10 bis 13%
Magnesiumpulver	38 bis 44%
andere verbrennliche Bestandteile	14 bis 19%

## 3.37 Bariumnitrat-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Bariumnitrat	70 bis 86%
Naturharze	10 bis 30%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 18%

## Rahmenezusammensetzung 2

Bariumnitrat	50 bis 60%
Schwefel	8 bis 16%
Holzkohle	16 bis 22%
Metallpulver	3 bis 20%
andere verbrennliche Bestandteile	4 bis 10%

## Rahmenezusammensetzung 3

Bariumnitrat	42 bis 84%
Metallpulver	4 bis 50%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 22%
inerte Bestandteile	0 bis 15%

## Rahmenezusammensetzung 4

Bariumnitrat	50 bis 72%
Metallpulver	12 bis 30%
Polyvinylchlorid	0 bis 28%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 20%
inerte Bestandteile	0 bis 15%

## Rahmenezusammensetzung 5

Bariumnitrat	43 bis 74%
Schwefel	8 bis 15%
Metallpulver bzw. Calciumsilicid	11 bis 49%

## 3.38 Bariumnitrat-Mischungen mit Zusatz von Kaliumnitrat

## Rahmenezusammensetzung 1

Bariumnitrat	46 bis 66%
Kaliumnitrat	0 bis 30%
Metallpulver	12 bis 46%
Schwefel	0 bis 18%
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 18%
inerte Bestandteile	0 bis 20%

## Rahmenezusammensetzung 2

Bariumnitrat	45 bis 55%
Kaliumnitrat	10 bis 15%
Schwefel	5 bis 10%
Holzkohle	5 bis 10%
andere verbrennliche Bestandteile	8 bis 18%
inerte Bestandteile	5 bis 15%

## 3.4 Sonstige Mischungen

## 3.41 Hexachloräthan-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Hexachloräthan	30 bis 84%
Aluminium	8 bis 70%
Magnesium	0 bis 8%
Eisen	0 bis 41%
Zink	0 bis 2%
Kaliumdichromat	0 bis 3%
Zinkoxid	0 bis 1%

## Rahmenezusammensetzung 2

Hexachloräthan	55 bis 65%
Magnesium	10 bis 20%
Naphthalin	7 bis 15%
Anthracen	5 bis 10%
Kieselgur	5 bis 10%

## 3.42 Bleioxid-Mischungen

## Rahmenezusammensetzung 1

Bleioxid	30 bis 70%
Blei(II,IV)-oxid	0 bis 45%
Silicium	20 bis 32%
andere Metallpulver	0 bis 12%



	<b>Rahmenezusammensetzung 2</b>	
	Bleioxid	25 bis 35%
	Zirkonpulver	50 bis 70%
	organische verbrennliche Bestandteile	0 bis 2%
	Wasser	0 bis 20%
	<b>Rahmenezusammensetzung 3</b>	
	Blei(II,IV)-oxid	50 bis 80%
	Silicium	20 bis 50%
	Tylose	0 bis 5%
3.43	<b>Bleifluorid-Zirkon-Mischungen</b>	
	<b>Rahmenezusammensetzung 1</b>	
	Bleifluorid	55 bis 60%
	Zirkon	40 bis 45%
	<b>Rahmenezusammensetzung 2</b>	
	Bleifluorid	60 bis 80%
	Zirkon	20 bis 40%
	Talkum	0 bis 5%
	<b>Rahmenezusammensetzung 3</b>	
	Bleifluorid	70 bis 80%
	Zirkon	20 bis 30%
	Talkum	0 bis 10%
3.44	<b>Arsentrioxid-Aluminium-Mischungen</b>	
	<b>Rahmenezusammensetzung 1</b>	
	Arsentrioxid	55 bis 85%
	Aluminiumpulver	15 bis 45%
3.45	<b>Bariumperoxid-Metallpulver-Mischungen</b>	
	<b>Rahmenezusammensetzung 1</b>	
	Bariumperoxid	75 bis 85%
	Aluminium, Magnesium, Silicium allein oder in Mischung miteinander	15 bis 25%

## Anlage II

**Liste  
der explosionsgefährlichen Stoffe,  
auf die das Gesetz teilweise anzuwenden ist**

**Abschnitt A**

Auf die Stoffe dieses Abschnittes sind folgende Vorschriften des Gesetzes anzuwenden:

Die §§ 5, 6, 14, 17 bis 25, 26 Abs. 2, §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3, §§ 34 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.

1. Teil

Einheitliche chemische Verbindungen

1. Benzol-1,3-disulfohydrazid,  $C_6H_{10}N_4S_2O_4$
2. Benzoylperoxid,  $C_{14}H_{10}O_4$
3. Bis-(2,4-dichlorbenzoyl)peroxid,  $C_{14}H_6O_4Cl_4$
4. Bis-(3,5,5-trimethyl-1,2-dioxolanyl-3)peroxid,  $C_{12}H_{22}O_8$
5. tert. Butylperpivalat,  $C_9H_{18}O_3^1)$
6. 4,4'-Dichlorbenzoylperoxid,  $C_{14}H_8Cl_2O_4$
7. Diisopropylperoxydicarbonat,  $C_8H_{14}O_6^1)$
8. 2,5-Dimethyl-2,5-dihydroperoxy-hexan,  $C_8H_{18}O_4$
9. N,N'-Dinitroso-N,N'-dimethyloxamid,  $C_4H_6O_4N_4$
10. 1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxid (Cyclohexanonperoxid),  $C_{12}H_{20}O_5$
11. Succinylperoxid,  $C_8H_{10}O_8$
12. 2,4,6-Trinitrobenzolsulfonsäure,  $C_6H_3N_3O_9S$

2. Teil

Mischungen, die eine Verbindung oder mehrere Verbindungen  
der Teile 1 der Anlage I oder II enthalten,  
mit Zusatz oder ohne Zusatz von oxydierenden Bestandteilen  
und/oder verbrennlichen Bestandteilen und/oder inerten Bestandteilen

Rahmenezusammensetzung 1

Cellulosenitrate (Stickstoffgehalt max. 12,6%)	74 bis 76%
Alkohole	0 bis 26%
Wasser	0 bis 26%

Rahmenezusammensetzung 2

Acetylcyclohexansulfonylperoxid	78 bis 82%
Wasser	12 bis 16%
verbrennliche Bestandteile	4 bis 8%

Rahmenezusammensetzung 3

N, N'-Dinitroso-N, N'-dimethylterephthalamid	68 bis 71%
Mineralöl	29 bis 32%

Rahmenezusammensetzung 4

3-Chlorperoxybenzoesäure	85 bis 100%
3-Chlorbenzoesäure	0 bis 15%

Einzelzusammensetzung

Cellulosenitrate mit einem Stickstoffgehalt von 11,0—11,2%	99%
Harnstoff	1%

<sup>1)</sup> Bei Raumtemperatur nicht beständig.

**Abschnitt B**

Auf die Stoffe dieses Abschnittes sind folgende Vorschriften des Gesetzes anzuwenden:

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 4, §§ 17 bis 19, 24, 25, 26 Abs. 2, §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3, §§ 34, 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.

**1. Teil****Einheitliche chemische Verbindungen**

1. 2,2-Bis-(4,4-di-tert.butylperoxycyclohexyl)propan,  $C_{31}H_{60}O_8$
2. tert. Butylper(2-äthyl)hexanoat,  $C_{12}H_{24}O_3$ <sup>1)</sup>
3. tert. Butylperbenzoat,  $C_{11}H_{14}O_3$
4. 1-Chlor-2,6-dinitrobenzol-4-sulfonat-Kalium,  $C_6H_2N_2O_7ClSK$
5. Dicyclohexylperoxydicarbonat,  $C_{14}H_{22}O_6$ <sup>1)</sup>
6. 2,5-Dimethyl-2,5-di(benzoylperoxy)hexan,  $C_{22}H_{26}O_6$
7. 2,5-Dimethyl-2,5-di(tert.butylperoxy)hexin-3,  $C_{16}H_{30}O_4$
8. 2,2-Dinitrodiphenylsulfid,  $C_{12}H_8N_2O_4S_2$
9. 2,4-Dinitrophenylhydrazin,  $C_6H_6N_4O_4$
10. 2,4-Dinitroresorzin,  $C_6H_4N_2O_6$
11. 4,6-Dinitroresorzin,  $C_6H_4N_2O_6$
12. 1,4-Dinitrosobenzol,  $C_6H_4N_2O_2$
13. Dinitrosopentamethylentetramin,  $C_5H_{10}N_6O_2$
14. p-Nitro-o-aminophenol-Natrium,  $C_6H_5N_2O_3Na$
15. 5-Nitrobenzotriazol,  $C_6H_5N_4O_2$
16. Nitromethan,  $CH_3NO_2$
17. Quecksilberoxycyanid,  $Hg_2O(CN)_2$
18. 1,3,6,8-Tetranitrocarbazol,  $C_{12}H_5N_5O_8$
19. 2,2',4,4'-Tetranitrodiphenylamin,  $C_{12}H_7N_5O_8$
20. Theophyllinessigsäure-(trinitroxymethyl)-methylamid,  $C_{13}H_{16}N_8O_{12}$
21. 1,3,5-Trichlor-2,4,6-trinitrobenzol,  $C_6N_3O_6Cl_3$
22. 2,4,7-Trinitrofluorenon-9,  $C_{13}H_5N_3O_7$
23. 1,3,8-Trinitronaphthalin,  $C_{10}H_5N_3O_6$

Die Vorschriften des Abschnittes B sind auf die Stoffe der Nummern 21 und 23 nur anzuwenden, soweit diese Stoffe nicht zum Sprengen, als Zündstoffe, als Schießmittel oder für pyrotechnische Zwecke verwendet werden.

**2. Teil**

Mischungen, die eine Verbindung oder mehrere Verbindungen der Teile 1 der Anlage I oder II enthalten, mit Zusatz oder ohne Zusatz von oxydierenden Bestandteilen und/oder verbrennlichen Bestandteilen und/oder inerten Bestandteilen

**Rahmenezusammensetzung 1**

Pentaerythrittetranitrat	23 bis 27%
verbrennliche Bestandteile	73 bis 77%

**Rahmenezusammensetzung 2**

Bis-(2,4-dichlorbenzoyl)peroxid	70 bis 75%
Wasser	25 bis 30%

**Rahmenezusammensetzung 3**

Benzoylperoxid	82 bis 90%
Wasser	10 bis 18%

<sup>1)</sup> Bei Raumtemperatur nicht beständig.

**Rahmenezusammensetzung 4**

Cellulosenitrate (Stickstoffgehalt max. 12,6%)	65 bis 70%
Alkohole	0 bis 35%
Wasser	0 bis 35%

**Rahmenezusammensetzung 5**

Cellulosenitrate (Stickstoffgehalt max. 12,6%)	75 bis 82%
verbrennliche Bestandteile <sup>2)</sup>	18 bis 25%

**Rahmenezusammensetzung 6**

4,4'-Dichlorbenzoylperoxid	70 bis 75%
Wasser	25 bis 30%

**Rahmenezusammensetzung 7**

Ammoniumperchlorat	88 bis 90%
Wasser	10 bis 12%

**Rahmenezusammensetzung 8**

Dinitrosopentamethylentetramin	88 bis 91%
Magnesiumoxid	9 bis 12%

**Rahmenezusammensetzung 9**

1-Hydroxy-1'-hydroperoxydicyclohexylperoxid	93 bis 95%
Wasser	5 bis 7%

**Rahmenezusammensetzung 10**

Dibenzylperoxydicarbonat	83 bis 87%
Wasser	13 bis 17%

**Abschnitt C**

Auf die Stoffe dieses Abschnittes sind folgende Vorschriften des Gesetzes anzuwenden:

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 4, §§ 17 bis 19, 24, 25, 26 Abs. 2, §§ 30 bis 32, § 33 Abs. 3, § 34, 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.

**1. Teil****Einheitliche chemische Verbindungen**

1. Ammoniumdichromat,  $(\text{NH}_4)_2\text{Cr}_2\text{O}_7$
2. Azodicarbonsäurediamid,  $\text{C}_2\text{H}_4\text{N}_4\text{O}_2$
3. Azoisobuttersäurenitril,  $\text{C}_8\text{H}_{12}\text{N}_4$
4. 1,3-Bis-(2-tert.butylperoxy-isopropyl)-benzol,  $\text{C}_{20}\text{H}_{34}\text{O}_4$
5. 1,4-Bis-(2-tert.butylperoxy-isopropyl)-benzol,  $\text{C}_{20}\text{H}_{34}\text{O}_4$
6. n-Butyl-4,4-di-(tert.-butylperoxy)-valerat,  $\text{C}_{17}\text{H}_{34}\text{O}_6$
7. Chinoxalin-1,4-dioxid,  $\text{C}_8\text{H}_6\text{N}_2\text{O}_2$
8. 3,5-Dinitro-o-toluamid (2-Methyl-3,5-dinitrobenzamid),  $\text{C}_8\text{H}_7\text{O}_5\text{N}_3$
9. 2,5-Dimethyl-2,5-di(tert.butylperoxy) hexan,  $\text{C}_{16}\text{H}_{34}\text{O}_4$
10. 1,1-Di-tert.butylperoxy-3,3,5-trimethylcyclohexan,  $\text{C}_{17}\text{H}_{34}\text{O}_4$
11. 2-Methyl-4-nitro-1-(4'-nitrophenyl)-imidazol,  $\text{C}_{10}\text{H}_6\text{N}_4\text{O}_4$
12. 5-Nitro-2-furaldehyd-semicarbazon,  $\text{C}_6\text{H}_6\text{N}_4\text{O}_4$
13. Theophyllinessigsäuredinitroxy-diäthylamid,  $\text{C}_{13}\text{H}_{17}\text{N}_7\text{O}_9$
14. p-Tolylsulfonylmethylnitrosamid,  $\text{C}_8\text{H}_{10}\text{N}_2\text{O}_3\text{S}$

Die Vorschriften des Abschnittes C sind auf den Stoff der Nummer 1 nur anzuwenden, soweit dieser Stoff nicht zum Sprengen, als Zündstoff, als Schießmittel oder für pyrotechnische Zwecke verwendet wird.

<sup>2)</sup> Als verbrennliche Bestandteile gelten hier schwerflüchtige Plastifizierungs- und/oder Gelatinierungsmittel, die nicht Stoffe der Anlagen I und/oder II zum Gesetz sind.

## 2. Teil

Mischungen, die eine Verbindung oder mehrere Verbindungen  
der Teile 1 der Anlagen I oder II enthalten,  
mit Zusatz oder ohne Zusatz von oxydierenden Bestandteilen  
und/oder verbrennlichen Bestandteilen und/oder inerten Bestandteilen

## Rahmenezusammensetzung 1

Pentaerythrittrinitrat	18 bis 22%
verbrennliche Bestandteile	78 bis 82%

## Rahmenezusammensetzung 2

2,4-Dinitrophenylhydrazin	78 bis 82%
Wasser	18 bis 22%

## Rahmenezusammensetzung 3

2,4,6-Trinitrophenol	77 bis 80%
Wasser	20 bis 23%

## Rahmenezusammensetzung 4

1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicycloxyperoxid (Cyclohexanonperoxid)	85 bis 90%
Wasser	10 bis 15%

Rahmenezusammensetzung 5<sup>1)</sup>

Diisopropylperoxydicarbonat	50 bis 52%
Tetrachlorkohlenstoff	48 bis 50%

## Rahmenezusammensetzung 6

Benzoylperoxid	68 bis 82%
Wasser	mehr als 18 bis 32%

## Rahmenezusammensetzung 7

tert. Butylperoxyisobutyrat, <sup>1) 3)</sup> C <sub>8</sub> H <sub>16</sub> O <sub>3</sub>	75 bis 77%
verbrennliche Bestandteile <sup>2)</sup>	0 bis 25%
inerte Bestandteile <sup>2)</sup>	0 bis 25%

## Rahmenezusammensetzung 8

Bis-(3,5,5-trimethyl-1,2-dioxolanyl-3)-peroxid	68 bis 70%
Wasser	28 bis 30%

## Rahmenezusammensetzung 9

2,5-Dimethyl-2,5-di(benzoylperoxy)hexan	78 bis 80%
inerte Bestandteile	20 bis 22%

## Rahmenezusammensetzung 10

1,3,6,8-Tetranitrocarbazol	88 bis 90%
Wasser	10 bis 12%

## Rahmenezusammensetzung 11

Dicyclohexylperoxydicarbonat	88 bis 91%
Wasser	9 bis 12%

## Rahmenezusammensetzung 12

tert. Butylhydroperoxid	77 bis 85%
Di-(tert.butyl)-peroxid	8 bis 10%
Wasserstoffperoxid	0 bis 1%
Wasser	7 bis 12%

1) Bei Raumtemperatur nicht beständig.

2) Als verbrennliche oder inerte Bestandteile gelten hier Lösungsmittel, die sich gegenüber dem Peroxid indifferent verhalten und einen Siedepunkt von mindestens 60° C aufweisen. Sind die Lösungsmittel brennbar, so darf ihr Flammpunkt nicht unterhalb 5° C liegen.

3) Eine Eingruppierung des reinen Stoffes war wegen fehlender sicherheitstechnischer Kenndaten bisher noch nicht möglich.

## Rahmenezusammensetzung 13

tert. Butylhydroperoxid	88 bis 92 %
tert. Butylalkohol	0 bis 12 %
Wasser	0 bis 12 %

## Rahmenezusammensetzung 14

Ammoniumdichromat	85 bis 100 %
Wasser	0 bis 15 %

## Rahmenezusammensetzung 15

Hexanitrodiphenylamin	50 bis 60 %
Wasser	40 bis 50 %

## Rahmenezusammensetzung 16

Dinitrosopentamethylentetramin	75 bis 80 %
Olige oder wachsartige Kohlenwasserstoffe	10 bis 15 %
inerte Bestandteile	5 bis 10 %

## Rahmenezusammensetzung 17

3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-1,2,4,5-tetroxonan	49 bis 51 %
inerte Bestandteile	49 bis 51 %

## Rahmenezusammensetzung 18

Bis-(o-methylbenzoyl)-peroxid	67 bis 85 %
Wasser	15 bis 33 %

## Rahmenezusammensetzung 19

Cellulosenitrate mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 11,0 %	63 bis 77 %
Kampfer oder andere Weichmacher	23 bis 37 %
inerte anorganische Bestandteile (Füllstoffe, Pigmente)	0 bis 10 %
organische Farbstoffe	0 bis 1 %
Aluminiumpulver (Schliff)	0 bis 0,2 %

## 3. Teil

Explosionsgefährliche Stoffe,  
die unter einem Handelsnamen vertrieben werden und durch ihr Herstellungsverfahren,  
dessen Beschreibung der Bundesanstalt für Materialprüfung bekanntgegeben worden ist,  
bestimmt sind

## 1. Methyläthylketonperoxide

- 1.1 »Butanox HC«
- 1.2 »Butanox M 105«
- 1.3 »Luperox Delta X«
- 1.4 »Luperox Delta S«
- 1.5 »Luperox Delta S-50«
- 1.6 »Luperox Delta K«

## Prüfverfahren

### I.

Die Explosionsgefährlichkeit fester oder flüssiger Stoffe wird

1. durch Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß in Stahlhülsen oder
2. durch eine nicht außergewöhnliche mechanische Beanspruchung ohne zusätzliche Erwärmung
  - a) durch Schlag mit dem Fallhammerapparat oder
  - b) durch Reibung mit dem Reibapparat

nach den in den Abschnitten II bis IV bezeichneten Prüfverfahren geprüft.

### II. Stahlhülsenverfahren

1. Die Stahlhülse muß aus Tiefziehblech (Tabelle A, 1) im Ziehverfahren hergestellt sein. Sie muß einen inneren Durchmesser von 24 mm, eine Länge von 75 mm und eine Wanddicke von 0,5 mm haben. Am offenen Ende muß die Hülse mit einem Bund zum Verschließen der Hülse versehen sein (Abbildung 1). Die Hülse muß durch eine Düsenplatte verschlossen sein, die mit Hilfe der aus Gewindering und Mutter bestehenden Verschraubung mit der Hülse fest verbunden wird. Die Düsenplatte muß 6 mm stark und aus warmfestem Chromstahl (Tabelle A, 2) gefertigt sein; sie muß eine Öffnung von mindestens 2 mm Durchmesser haben. Der Gewindering und die Mutter müssen aus Chrom-Mangan-Stahl (Tabelle A, 3) bestehen, der bis 800° C zunderfest ist. Die Stahlhülsen dürfen nur für einen Versuch verwendet werden.
2. Zur Durchführung des Versuchs ist der zu prüfende Stoff 60 mm hoch in die Hülse einzufüllen; pulverförmige Stoffe sind dabei leicht anzudrücken. Beim Versuch ist die vorbereitete Stahlhülse mit Stadtgas aus vier Teclubrennern (Rohrdurchmesser 19 mm außen) zu beheizen. Die Brenner müssen bei einem Verbrauch von insgesamt 0,6 l/sec Stadtgas je Sekunde die Wärmemenge 2,4 kcal erzeugen. Die Brenner sind so an die Hülse heranzubringen, daß der untere den Boden der Hülse, der rechte und linke die Hülsenwand und der obere den Verschluß erhitzt (s. Abbildung 2); sie sind so einzustellen, daß die Spitzen der inneren blauen Kegel der Flammen gerade die Hülse berühren. Der Versuch ist in einem Stahlblechkasten, der die in der Abbildung 2 vorgeschriebenen Maße aufweisen muß, durchzuführen.

3. Wenn nicht zuvor eine Explosion eintritt, darf der Versuch erst nach 5 Minuten beendet werden. Der Versuch darf nur gewertet werden, wenn sich die Bohrung der Düsenplatte durch den Versuch in ihrer Weite nicht geändert hat.
4. Bei drei Versuchen muß die Hülse mindestens einmal durch eine Explosion in drei oder mehr Teile zerlegt werden.

### III. Verfahren mit dem Fallhammerapparat

1. Der Fallhammer muß aus dem Block aus Grauguß mit Fuß und Amboß, der Säule, den Führungsschienen und dem Fallgewicht mit Auslösevorrichtung bestehen. Der Block 230 mm (Tiefe) × 250 mm (Breite) × 200 mm (Höhe) mit Fuß 450 mm (Tiefe) × 450 mm (Breite) × 60 mm (Höhe) hat einen aufgeschraubten Stahlamboß von 100 mm Durchmesser und 70 mm Höhe zu tragen. An der Rückseite des Blocks ist die Halterung anzuschrauben, in der die Säule aus nahtlos gezogenem Stahlrohr von 90 mm Außendurchmesser und 70 mm Innendurchmesser befestigt sein muß. Auf einem massiven Betonsokkel 60 cm × 60 cm × 60 cm mit 4 darin verankerten Steinschrauben muß der Fallhammer satt aufliegend so befestigt sein, daß die Führungsschienen genau senkrecht stehen und das Fallgewicht leicht geführt wird.
2. Die Masse des verwendeten Fallgewichts muß 10 kg betragen. Das Fallgewicht muß aus kompaktem, massivem Stahl bestehen. Es muß einen zylindrischen Schlageinsatz aus gehärtetem Stahl (Tabelle B, 1) und einen Mindestdurchmesser von 25 mm haben. Die Versuche sind bei einer Fallhöhe von 0,4 m durchzuführen.
3. Die zu untersuchende Probe ist in eine Stempelvorrichtung einzuschließen, die aus zwei koaxial übereinanderstehenden Stahlzylindern (Stempeln) und einem Hohlzylinder aus Stahl als Führungsring bestehen muß. Die Stempel müssen die
 

Abmessung 10	— 0,003	mm Durchmesser und
	— 0,005	

 10 mm Höhe, polierte Flächen, abgerundete Kanten (Krümmungsradius 0,5 mm) und eine Härte HRC 58 bis 65 haben. Die Hohlzylinder müssen einen äußeren Durchmesser von 16 mm, eine
 

	+ 0,005	
geschliffene Bohrung von 10	+ 0,010	mm und

 eine Höhe von 13 mm haben. Die Stirnflächen der Stahlstempel dürfen nur für einen Schlagversuch verwendet werden. Tritt eine Explosion ein, so

dürfen die Schlagstempel und der Hohlzylinder nicht zu weiteren Versuchen benutzt werden. Die Stempelvorrichtung ist auf einen Zwischenamboß 26 mm Durchmesser und 26 mm Höhe aus Stahl (Tabelle B, 2) zu stellen und durch einen Zentrier-ring mit einem Lochkranz (zum Abströmen der Explosionsschwaden) zu zentrieren.

4. Die zu untersuchenden Stoffe sind in getrocknetem Zustand zu prüfen. Zur Durchführung des Versuchs ist eine Probemenge von 40 mm<sup>3</sup> Volumen zu verwenden. Für die festen — ausgenommen pastenförmigen — Stoffe gilt außerdem folgendes:
  - a) Pulverförmige Stoffe sind zu sieben (Maschenweite 0,5 mm); der gesamte Siebdurchgang ist zur Prüfung zu verwenden;
  - b) gepreßte, gegossene oder anderweitig verdichtete Stoffe sind zu zerkleinern und zu sieben; zur Prüfung ist die Siebfraktion von 0,5 bis 1 mm Durchmesser zu verwenden.

Bei flüssigen Stoffen ist der obere Stahlstempel bis zu einem Abstand von 1 mm vom unteren Stempel hineinzudrücken und in dieser Lage zu halten.
5. Bei sechs Versuchen muß mindestens einmal eine Explosion eintreten. Einer Explosion steht eine Entflammung des untersuchten Stoffes gleich, sofern die gesamte Probemenge erfaßt wird.

#### IV. Verfahren mit dem Reibapparat

1. Der Reibapparat muß aus der Grundplatte (Grauguß) bestehen, auf der die Reibvorrichtung — bestehend aus feststehendem Porzellanstift und beweglichem Porzellanplättchen — zu montieren ist. Das Porzellanplättchen ist in einem Schlitten zu befestigen, der in zwei Gleitschienen geführt wird. Der Schlitten ist über eine Schubstange, eine Exzentrerscheibe und ein Getriebe durch einen Elektromotor so anzutreiben, daß das Porzellanplättchen unter dem Porzellanstift eine Hin- und Rückbewegung von je 10 mm Länge ausführt. Der Porzellanstift ist mit 36 kp zu belasten.
2. Für die Versuche sind ebene Porzellanplättchen aus rein weißem technischen Porzellan in den Abmessungen 25 mm (Länge) × 25 mm (Breite) × 5 mm (Höhe) zu verwenden (Tabelle C). Die Reibflächen der Plättchen müssen vor dem Brennen durch Streichen mit einem Schwamm aufgeraut sein (Rauhtiefe 9 µm bis 32 µm). Die zylindrischen Porzellanstifte müssen ebenfalls aus weißem technischen Porzellan gefertigt sein und eine Länge von 15 mm, einen Durchmesser von 10 mm und raue kugelige Endflächen mit einem Krümmungsradius von 10 mm haben.
3. Für die Beschaffenheit des zu untersuchenden Stoffes gilt III, 4 entsprechend.
4. Als Probe ist eine Stoffmenge von 10 mm<sup>3</sup> Volumen zu verwenden. Der Porzellanstift ist auf die Probe zu setzen und zu belasten. Bei Durchführung des Versuches müssen der Schwammstrich quer zur Bewegungsrichtung des Porzellanplättchens liegen und der Stift auf der Probe stehen und so viel Probematerial vor dem Stift liegen, daß bei der Plättchenbewegung genügend Stoff unter den Stift gelangt. Das Porzellanplättchen ist unter dem Porzellanstift in einer Zeit von 0,44 sec je 10 mm hin- und zurückzubewegen. Jeder Oberflächenbezirk des Plättchens darf nur einmal für einen Versuch verwendet werden.
5. Bei sechs Versuchen muß mindestens einmal eine Explosion eintreten. Einer Explosion steht eine Entflammung oder ein Knistern des untersuchten Stoffes gleich.



**Tabelle der Materialeigenschaften für die Prüfvorrichtungen der Prüfverfahren zur Anlage III**

Tabelle (A) Stahlhülsenverfahren

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelteile	Werkstoffnummer	Markenbezeichnung	Chem. Zusammensetzung in %							Festigkeitseigenschaften				
				C	Si	Mn	Cr	Ni	P	S	Streckgrenze mindestens kp/mm <sup>2</sup>	Zugfestigkeit kp/mm <sup>2</sup>	Bruchdehnung (Lo=5d) mind. %	Einschnürung mind. %	Tiefung mm
1	Hülse	1.0336.5 05 g	USt 14 05 g (Tiefziehblech)	höchstens 0,1	Spuren	0,20/0,45	—	—	höchstens 0,030 0,035		höchstens 24	28 bis 38	30	—	9,2 (Blechedicke 0,5 mm)
2	Düsenplatte	1.4873	X 45 CrNiW 18 9 (Ventilstahl)	0,40/0,50	2,0/3,0	0,8/1,5	17,0/19,0	8,0/10,0	—	—	40	80 bis 100	25	35	—
3	Verschraubung (Gewinding und Mutter)	1.3817	X 40 MnCr 18 (Ventilstahl)	0,30/0,50	0,3/0,8	17,0/19,0	3,0/3,5	—	—	—	25	75 bis 95	40	40	8

Tabelle (B) Verfahren mit dem Fallhammerapparat

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelteile	Werkstoffnummer	Markenbezeichnung	Chemische Zusammensetzung in %						Härte nach Rockwell (HRC)	
				C	Si	Mn	Cr	P	S		V
1	Schlageinsatz für Fallgewicht	1.2842	90 Mn V8	0,90	0,20	2,00	—	höchstens 0,030		0,10	58 bis 60
2	Stahlstempel (Zylinderrolle) und Hohlzylinder für Stempelvorrichtung	1.3505	100 Cr 6 (W 3) (Wälzlagerstahl)	0,95/1,05	0,15/0,35	0,25/0,40	1,40/1,65	0,030	0,025	—	58 bis 65

Tabelle (C) Verfahren mit dem Reibapparat

Bezeichnung der Einzelteile	Kurzbezeichnung	Mineralzusammensetzung der Porzellanmasse in %			Brenntemperatur °C	Härte nach Mohs
		Tonsubstanz	Feldspat	Quarz		
Porzellanstifte und -plättchen	Typ KER 111 (gepreßtes Hartporzellan)	50	20	30	ca. 1440	7 bis 8

Abbildung 1

## Stahlhülse mit Düsenöffnung zur Prüfung von explosiven Stoffen durch thermische Beanspruchung

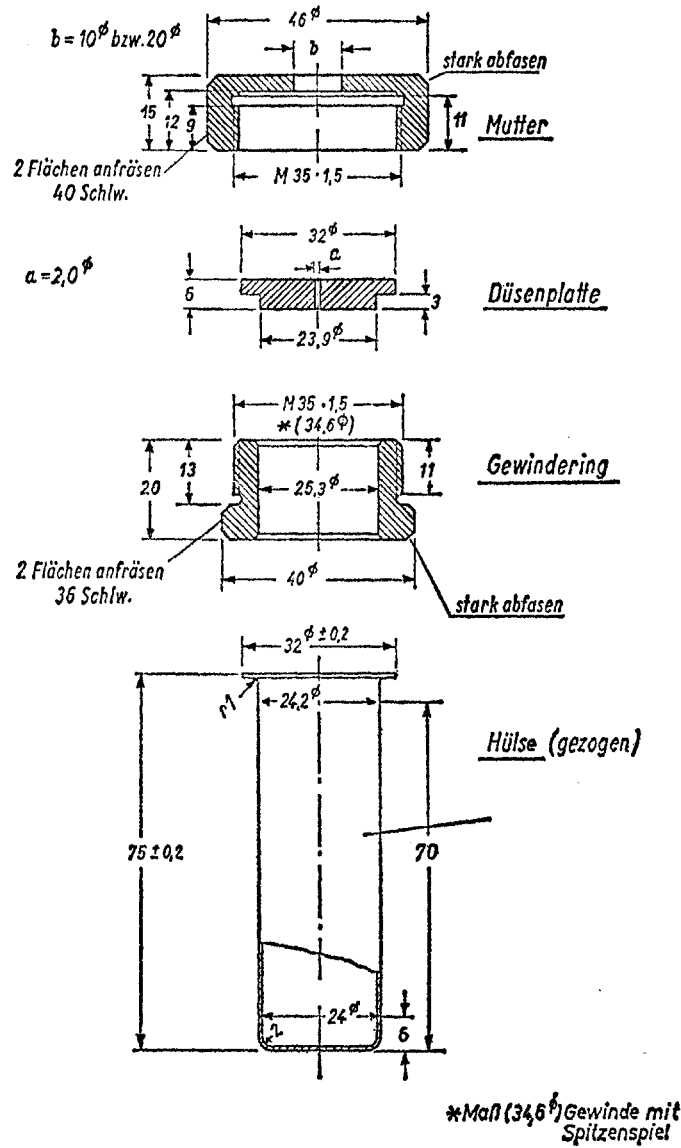
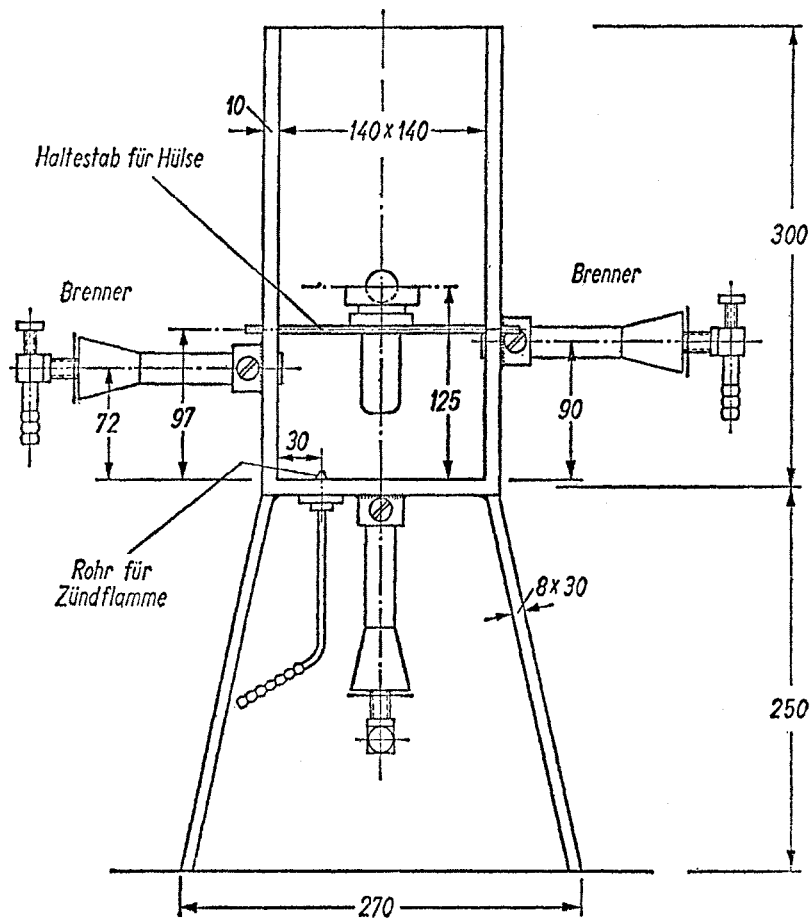


Abbildung 2



**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen**  
**hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein**

**Vom 8. September 1976**

Auf Grund der §§ 24 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2034), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein vom 25. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse stellen ihre Informationen über die in Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 aufgeführten Einzelheiten zur Verfügung. Diese Informationen werden von ihnen dem Bundesamt mitgeteilt oder

vom Bundesamt bei ihnen durch Umfrage eingeholt. Das Bundesamt stellt die Informationen zusammen. Es legt sie, falls eine Sitzung stattfindet, dem Ausschuß vor. Die gesammelten Informationen sind dem Bundesminister zuzuleiten.

(2) Das Bundesamt führt die Geschäfte der Ausschüsse. Es beruft Sitzungen im Bedarfsfalle, jedoch mindestens in jährlichen Abständen ein. Den Vorsitz in den Sitzungen führt ein Vertreter des Bundesamtes. Bei den Sitzungen ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens acht Mitgliedern oder ständigen Vertretern erforderlich. Zu den Sitzungen ist ein Vertreter des Stabilisierungsfonds für Wein als Beobachter einzuladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muß das Bundesamt eine Sitzung einberufen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 8. September 1976

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
18. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2037/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 8. 76	L 227/1
18. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2038/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 8. 76	L 227/3
18. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2039/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 8. 76	L 227/5
18. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2040/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	19. 8. 76	L 227/7
18. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2042/76 der Kommission zur Änderung der Dauerausschreibungsverordnung (EWG) Nr. 2101/75 im Hinblick auf die Ausfuhr von Weißzucker im Wirtschaftsjahr 1976/1977	19. 8. 76	L 227/11
18. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2043/76 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	19. 8. 76	L 227/12
18. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2044/76 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien	19. 8. 76	L 227/13
18. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2045/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsverzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 8. 76	L 227/14
18. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2046/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 8. 76	L 227/16
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2047/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 8. 76	L 228/1
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2048/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 8. 76	L 228/3
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2049/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 8. 76	L 228/5
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2050/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	20. 8. 76	L 228/8
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2051/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	20. 8. 76	L 228/11
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2052/76 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 hinsichtlich Ausfuhren nach Irland und dem Vereinigten Königreich in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976	20. 8. 76	L 228/14
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2053/76 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse	20. 8. 76	L 228/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	20. 8. 76	L 228/17
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2056/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	20. 8. 76	L 228/25
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2057/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	20. 8. 76	L 228/29
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2058/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	20. 8. 76	L 228/31
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2059/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	20. 8. 76	L 228/33
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2060/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 8. 76	L 228/34
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2061/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	20. 8. 76	L 228/35
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2062/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	20. 8. 76	L 228/37
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2063/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 8. 76	L 230/1
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2064/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 8. 76	L 230/3
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2065/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 über besondere Bestimmungen für die Zahlung der Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird	21. 8. 76	L 230/5
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2066/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	21. 8. 76	L 230/7
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2067/76 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Sonderbeihilfe für Magermilch zu Futterzwecken in den von der Trockenheit besonders betroffenen Gebieten	21. 8. 76	L 230/9
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2068/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	21. 8. 76	L 230/10
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2069/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 8. 76	L 230/11
19. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2070/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	23. 8. 76	L 232/1
23. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2071/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 8. 76	L 233/1
23. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2072/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 8. 76	L 233/3
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2073/76 der Kommission über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Bevölkerung von Vietnam	24. 8. 76	L 233/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2074/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Insel Mauritius	24. 8. 76	L 233/10
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2075/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugunsten der Bevölkerung von Vietnam	24. 8. 76	L 233/12
23. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2076/76 der Kommission über die Ausschreibung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Somalia	24. 8. 76	L 233/14
23. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2077/76 der Kommission mit Übergangsbestimmungen über das Vorrätighalten zum Verkauf und das Inverkehrbringen bestimmter vor dem 1. September 1976 gewonnener Tafelweine	24. 8. 76	L 233/19
23. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation von aus Tafeltrauben gewonnenem Wein gemäß Artikel 24 b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für das Weinwirtschaftsjahr 1976/1977	24. 8. 76	L 233/20
23. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2079/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 hinsichtlich der Mengen und Fristen für die Lieferung von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle	24. 8. 76	L 233/23
23. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2081/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Futtermitteln und Stroh	24. 8. 76	L 233/26
23. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2082/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	24. 8. 76	L 233/27
23. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2083/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 8. 76	L 233/28
24. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2084/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 8. 76	L 234/1
24. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2085/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 8. 76	L 234/3
24. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2086/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	25. 8. 76	L 234/5
24. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2087/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 8. 76	L 234/7
24. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2088/76 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	25. 8. 76	L 234/9
24. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2089/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 8. 76	L 234/11
24. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2090/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 8. 76	L 234/13
24. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2091/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 8. 76	L 234/14

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 307. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 170 vom 9. September 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 170 vom 9. September 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.